

(Diegel (CDU))

- (A) hat. Von daher verzichte ich heute im einzelnen auf eine Darstellung und eine Bewertung von bestimmten Punkten.

Ich möchte allerdings noch einen Nebensatz auf den Jahresbericht 1985 verwenden, der heute ausdrücklich nicht zur Entlastung ansteht, weil ein Punkt - er betrifft das Großklinikum Aachen - hier nicht weiter behandelt werden konnte, und zwar nicht deshalb, weil es an dem Sachthema scheiterte, sondern weil es Punkte im Verfahren gab, die damit zusammenhängen, wie der Landesrechnungshof mit dem Berichtersteller ein Einvernehmen über die weitere Arbeit herzustellen hatte.

Ich darf ganz offen anmerken: Als betroffener Berichtersteller hatte ich in den letzten Wochen und Monaten keinen leichten Stand, bin allerdings froh darüber, vermelden zu dürfen, daß der Landesrechnungshof mit den Obleuten der einzelnen Fraktionen gestern eine Übereinstimmung erzielt hat, die - so hoffe ich - für das weitere Verfahren der Behandlung dieses Prüfungsberichtes zum Großklinikum Aachen so förderlich ist, daß wir es in diesem Jahr noch abschließen können.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile das Wort Herrn Abg. Dr. Riemer für die Fraktion der F.D.P.

- (B) Dr. Riemer (F.D.P.): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es gehört zu den Aufgaben des Parlaments, die Regierung nicht nur politisch zu kontrollieren, sondern darüber hinaus auch die Einnahmen und Ausgaben, ob sie ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfolgt sind - also eine wichtige Aufgabe.

Wir haben 1986 - nicht nur in der Form, daß wenig Schecks unterschrieben worden sind, sondern für sehr komplexe und komplizierte und mehrfach gestufte Ziele mit einem großen Verwaltungsapparat und nach einem Verfahren, das durch Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt ist - 58 Milliarden DM ausgegeben.

Kontrolle ist also nicht ganz einfach. Wir sind deswegen froh, daß es den Rechnungshof gibt. Er ist ein Partner des Parlaments. Wir danken ihm für die Arbeit, die er sich auch mit diesem Bericht wieder gemacht hat. Der Bericht ist punktuell und vielleicht auch ein bißchen begrenzt. Aber das kann auch nicht anders sein, denn die Aufgabe des Landesrechnungshofs besteht ja im wesentlichen

(C) darin, Anstöße zu geben und Impulsverstärker für die Selbstkontrolle der Verwaltung zu sein.

Meine Damen und Herren, diese Aufgabe hat er, wie ich glaube, mit diesem Bericht auch wieder erfüllt.

Wir sind damit einverstanden, daß der Bericht an den Ausschuß überwiesen wird, und werden uns dort im einzelnen mit ihm beschäftigen. Ich freue mich auf die Beratungen.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Vizepräsident Dr. Klose: Danke schön. - Ich stelle fest, daß es weitere Wortmeldungen nicht gibt. Dann ist die Beratung geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung beider Drucksachen an den Ausschuß für Haushaltskontrolle. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön! Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3578
erste Lesung

(D)

Meine Damen und Herren, bevor ich dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Herrn Matthiesen, zur Einbringung des Gesetzentwurfs das Wort erteile, weise ich darauf hin, daß die Landesregierung mit Drucksache 10/3671 eine Berichtigung zu diesem Gesetzentwurf vorgelegt hat. Diese wird in die Beratung einbezogen.

Ich bitte nun Herrn Minister Matthiesen, das Wort zu ergreifen.

Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu Beginn dieses Jahres hat die Landesregierung bereits bei der Einbringung des novellierten Landesplanungsgesetzes darauf hingewiesen, daß sich aus den veränderten ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen Anpassungsnotwendigkeiten sowohl für die Instrumente und Verfahren der Landesplanung als auch für die inhaltlichen Zielsetzungen zur Landesentwicklung ergeben. Die Schlußfolge-

(Minister Matthiesen)

- A) rungen, die die Landesregierung inhaltlich gezogen hat, stellt sie heute mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung vor.

Die Grundkonzeption des Gesetzes aus dem Jahre 1974, das seinerseits auf dem ersten Landesentwicklungsprogramm von 1964 aufbaute, bleibt nach Auffassung der Landesregierung sachgerecht und entspricht auch heute noch im wesentlichen den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Landesentwicklung. Daß es dennoch Novellierungsbedarf gibt, beruht auf veränderten Rahmenbedingungen.

Ich nenne hier die rückläufige Bevölkerungsentwicklung und die Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung, ich nenne den notwendigen wirtschaftlichen Strukturwandel, die Notwendigkeit zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und schließlich die beschleunigte Entwicklung und Anwendung neuer Technologien.

Vor diesem Hintergrund war das Landesentwicklungsprogramm unter folgenden Fragestellungen zu überprüfen: Wie kann angesichts des in Nordrhein-Westfalen erreichten überdurchschnittlich hohen Leistungsniveaus die Infrastruktur qualitativ gehalten und teilweise noch verbessert werden? Welche Maßstäbe sind künftig an eine bedarfsorientierte Bereitstellung von Siedlungsraum anzulegen? Und wie ist die Sicherung des Freiraums mit wirtschaftlicher Entwicklung und notwendigem Strukturwandel zu verbinden?

(B)

Bei der Beantwortung dieser Fragen muß der notwendige wirtschaftliche Strukturwandel wie auch der gesellschaftliche Werte- und Bewußtseinswandel genauso berücksichtigt werden wie die Tatsache, daß durch Änderung unserer Landesverfassung der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Verfassungsrang erhielt. Hinzuweisen ist auch darauf, daß die Regierungserklärung des Herrn Ministerpräsidenten vom 10. Juni 1985 die ökologische und ökonomische Erneuerung unseres Landes zur entscheidenden Zukunftsaufgabe für Nordrhein-Westfalen erklärt hat. Diese Leitidee von ökologischer und ökonomischer Erneuerung soll nach dem Willen der Landesregierung den Novellierungsentwurf durchziehen.

Die Bewältigung des ökonomischen Strukturwandels, die Förderung des Wirtschaftswachstums, die Schaffung von qualifizierten zukunftssicheren Arbeitsplätzen sowie eine sozialverträgliche technologische Entwicklung sind das Fundament für eine gute Zukunft Nordrhein-Westfalens und dafür, daß Nordrhein-Westfalen seine Standortattraktivität

im nationalen und übernationalen Wettbewerb erhalten und weiter verbessern kann.

(C)

Die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, der sparsame Umgang mit Ressourcen und eine haushälterische Raumnutzung sind für unsere Existenzsicherung schlechthin notwendig, zugleich auch eine immer wichtiger werdende Voraussetzung für eine gesunde ökonomische Entwicklung. Ökologische und ökonomische Erneuerung des Landes bedingen sich also wechselseitig.

Die Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen erfordert nicht nur eine Sicherung des Freiraums, eine umweltverträgliche Abfallwirtschaft und die Bewältigung der Altlastenproblematik. Sie erfordert darüber hinaus eine haushälterische Raumnutzung mit einem umfassenden Boden- und Gewässerschutz und entsprechende Zielsetzung für umweltverträgliche Produktionsweisen von Industrie und Gewerbe sowie für eine umweltverträgliche und standortgerechte Land- und Forstwirtschaft. In dieser Verknüpfung von ökologischen und ökonomischen Notwendigkeiten formuliert das Landesentwicklungsprogramm-Gesetz Ziele für das, was es zu schützen gilt, wie auch für das, was wir in die Zukunft hinein gestalten wollen.

Lassen Sie mich die wichtigsten Punkte der Novelle kurz darstellen. - Daß sich der Umweltschutz mit einer Vielzahl von anderen Interessen auseinanderzusetzen hat, ist klar. Aber es kann hierbei Grenzen geben, die wir der Menschen und der Natur wegen und damit der künftigen Generationen wegen nicht überschreiten dürfen. Die Landesregierung hat es gerade angesichts der Verfassungsänderung für konsequent und notwendig gehalten, diesen politischen Kerngedanken im Landesentwicklungsprogramm zu verankern. Das heißt nun aber nicht - dies will ich auch in aller Deutlichkeit sagen -, daß damit die ökologischen Gesichtspunkte einseitig verabsolutiert wären. Der Novellierungsentwurf stellt weder einen generellen Vorrang des Umweltschutzes noch einen automatischen Vorrang vor anderen berechtigten Interessen auf.

(D)

In der Kernvorschrift für die ökonomische Erneuerung unseres Landes werden im Gesetz zur Landesentwicklung die Forderungen nach einem aktiven wirtschaftlichen Strukturwandel und nach der Schaffung von Arbeitsplätzen aufgenommen und mit einer das wirtschaftliche Wachstum fördernden umweltverträglichen Entwicklung der Erwerbsgrundlagen kombiniert. Zur Bewältigung des Strukturwandels und zum zukunftsgerichteten Ausbau des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen sieht

(Minister Matthiesen)

- (A) der Gesetzentwurf insgesamt folgende Ziele vor:

Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, daß dadurch die Wirtschaftskraft des Landes im Hinblick auf Erweiterung der wachstumsstarken zukunftsorientierten Bereiche gefestigt wird. In die Förderungen sollen vorrangig die kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen des Landes einbezogen werden. Einhergehend mit dem Wirtschaftswachstum ist eine arbeitsmarktorientierte Wirtschaftsentwicklung anzustreben. Im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes soll die gewerbliche Entwicklung insbesondere in Gebieten gefördert werden, deren Wirtschaftskraft deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die besonders vom Strukturwandel betroffen sind.

Vor allem in Entwicklungsschwerpunkten soll auch künftig die Schaffung neuer Arbeitsplätze durch flächendeckenden Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechniken gezielt gefördert werden.

Im Zusammenhang mit den Grundsätzen und Zielen für die ökonomische Erneuerung sind die Grundsätze für die Flächenpolitik in den Gemeinden zu sehen. In den Ballungskernen und Ballungsrandzonen ist danach für ein bedarfs- und qualitätsorientiertes Flächenangebot für die Erweiterung, Umsiedlung oder Ansiedlung von strukturverbessernden Betrieben zu sorgen. Und in den Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur fordert der Entwurf der Landesentwicklungsprogramme die Berücksichtigung des Flächenbedarfs als eine Voraussetzung für die Stärkung der Wirtschaftskraft.

Der Entwurf trägt damit den berechtigten Entwicklungsnotwendigkeiten kommunaler Gewerbepolitik Rechnung. Er macht zugleich deutlich, daß es nicht um die rein quantitative Ausweisung von immer neuen Industrie- und Gewerbeflächen allein gehen kann. Es kommt vielmehr auf ein qualitätsorientiertes Flächenangebot an, bei dem Lage und Infrastruktur ebenso von Bedeutung sind wie das Wohnumfeld oder die ökologischen Verhältnisse.

Nordrhein-Westfalen ist ein Energieland. Das Gesetz definiert als Ziel, eine sichere, umweltverträgliche und möglichst preiswerte Energieversorgung in allen Teilen des Landes sicherzustellen. Erstmals aufgenommen wurde der Vorrang für einheimische und regenerierbare Energieträger. Das heißt, die Nutzung heimischer Kohle soll nicht nur politisch von

der Landesregierung verkündet, sondern als Ziel gesetzlich verankert werden. Neu ist auch, daß zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und des Umweltschutzes die Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Nutzung industrieller Abwärme auszuerschöpfen sind. Regionale und örtliche Energieversorgungskonzepte sollen entwickelt werden.

Die formulierten Ziele zum Städte- und Wohnungsbau werden den neuen Schwerpunkten der Städte- und Wohnungsbaupolitik angepaßt. Das heißt, heute stehen neben den ökologischen und sozialen Aufgaben insbesondere Aufgaben der Strukturverbesserung, der Modernisierung und der Bestandspflege sowohl im Wohn- als auch im gewerblichen Bereich im Vordergrund.

Die Verkehrsinfrastruktur unseres Landes soll im Rahmen der angestrebten Raumstruktur künftig verkehrszweigübergreifend geplant werden. Dabei sollen der schienengebundene Personen- und Güterverkehr gegenüber dem Straßenverkehr, der Ausbau vorhandener Verkehrswege gegenüber dem Neubau sowie der öffentliche Personennahverkehr soweit wie möglich Vorrang erhalten.

Das leistungsfähige Eisenbahngrundnetz in Nordrhein-Westfalen soll zur bedarfsgerechten Erschließung erhalten bleiben. Bei bisher unbefriedigend genutzten Strecken ist darauf hinzuwirken, daß alle Möglichkeiten zur technischen und organisatorischen Verbesserung des Verkehrsangebotes ausgeschöpft werden. Eine Verlagerung von Massenschwergut- und Gefahrguttransporten von der Straße auf Schienenwege oder Wasserstraßen ist anzustreben.

Die Straßenplanung hat von der funktionalen Einheit des gesamten Verkehrsnetzes auszugehen. Dabei sind die unterschiedlichen Bedingungen in den Verdichtungsgebieten und in den Gebieten mit vorwiegend ländlicher Siedlungsstruktur zu beachten. Den veränderten Verkehrsbedürfnissen folgend, wird ein vom Straßenverkehr möglichst unabhängiges Radwegenetz angestrebt.

Lassen Sie mich noch kurz auf einige wenige, aber wichtige ökologische Zielsetzungen eingehen. Eine wesentliche Neuerung dieses Gesetzes ist die erstmalige flächendeckende Einteilung des gesamten Landesgebietes in Siedlungsraum und Freiraum. Damit wird - ich habe das auch schon im Zusammenhang mit dem Landesentwicklungsplan III früher des öfteren betont - die Grundlage für eine wirklich raumverträgliche Siedlungsentwicklung in unserem Lande geschaffen.

(C)

(D)

(Minister Matthiesen)

- (A) Lassen Sie mich das an einigen Beispielen verdeutlichen. So sollen bei der künftigen Entwicklung des Siedlungsraumes in Nordrhein-Westfalen bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb der Siedlungsbereiche vermieden werden. Auch Streu- und Splittersiedlungen soll es künftig nicht mehr geben. Campingplätze, Wochenendhäuser, Ferienheime und Ferienwohnungen sollen nicht mehr im Freiraum errichtet, sondern möglichst vorhandenen Ortslagen bzw. Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.

Schließlich werden neue Flächen für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe nur dort ausgewiesen, wo sie räumlich und funktional einem Siedlungsschwerpunkt zugeordnet sind.

Um etwaigen Mißverständnissen schon jetzt zuvorzukommen, möchte ich bereits hier sagen, daß die Einteilung des Landesgebiets in Siedlungsraum und Freiraum keineswegs dogmatisch zu verstehen ist, sondern daß hier das Prinzip der überwiegenden tatsächlichen Funktion des Raumes gilt, daß also in einem begrenzten Maße auch in einem Freiraum die Nutzung zu Siedlungszwecken durchaus denkbar und möglich ist.

- (B) Eine weitere neue Komponente ist das Prinzip des gebietsbezogenen Immissionsschutzes. Damit wird der in unserem Land in den letzten Jahren so erfolgreich betriebene anlagenbezogene Immissionsschutz, beispielsweise die erfolgreiche Entschwefelung und Entstickung von Braun- und Steinkohlekraftwerken, durch gebietsbezogene Maßnahmen ergänzt. Durch diesen integrierten Ansatz, der Immissionsschutzgesichtspunkte schon frühzeitig bei der Erarbeitung und Aufstellung von Landes- und Gebietsentwicklungsplänen einbeziehen wird, ist sichergestellt, daß vor allem auf regionaler Ebene alle Maßnahmen koordiniert ergriffen werden können, die in heute stärker belasteten Gebieten eine Verbesserung der Umweltqualität herbeiführen und die in bislang weniger stark belasteten Gebieten von vornherein eine Verschlechterung der Umweltsituation ausschließen sollen.

Zur Land- und Forstwirtschaft schließlich sieht der Gesetzentwurf insbesondere vor, daß Flurbereinigung mit allein agrarwirtschaftlicher Ausrichtung nicht mehr stattfinden soll. Neben den agrar-, siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen soll die ländliche Bodenordnung entsprechend der gewandelten Einschätzung der landeskulturellen Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges vor allem Naturschutz und Landschaftspflege

- (C) Rechnung tragen. Zu diesem Zweck sind der Boden- und Gewässerschutz ausdrücklich als neue Planungsziele in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Darüber hinaus werden naturnahe Waldbestände in ihrem Bestand und ihrer Bedeutung für unsere Tier- und Pflanzenwelt endgültig gesichert. Für waldarme Regionen schließlich heißt das, daß der Waldbestand kontinuierlich aufgestockt werden soll.

Insgesamt betrachtet, bringt der Gesetzentwurf eine Reihe von wichtigen Änderungen, notwendigen Anpassungen und neuen Akzenten. Dieser Gesetzentwurf steht in der Kontinuität der bisherigen Landesentwicklungspolitik, schreibt sie aber zukunftsbezogen fort. Das Gesetz zur Landesentwicklung ist, wie Sie wissen, ein Gesetz mit eigenem Charakter. Es beantwortet die Frage, welche grundsätzlichen Zielvorstellungen wir über die Entwicklung unseres Landes haben und wie diese Entwicklungsvorstellungen in ein schlüssiges Gesamtsystem gebracht werden können. Es gibt Orientierung für die Landesentwicklung und füllt das vorgegebene Konzept der ökologischen und ökonomischen Erneuerung aus.

- (D) Neue Akzente und neue Ziele setzen heißt nicht mehr Detailregelungen und heißt auch nicht mehr Bürokratie. Im Gegenteil: Ich möchte für die Landesregierung an dieser Stelle ganz deutlich sagen, daß wir die Landesplanung insgesamt erheblich entfrachten wollen und damit dieses Instrument effektiver und gezielter bei der ökologischen und ökonomischen Erneuerung unseres Landes einsetzen, als das bisher der Fall sein konnte.

Landesplanung hat, wie Sie wissen, eine Sicherungsfunktion zu erfüllen. Ich erinnere an die räumlichen Schutzstandards des LEP III. Sie muß aber auch - dies will ich ebenfalls deutlich sagen - und gerade in der jetzigen Phase unserer Entwicklung entwicklungsbezogene Perspektiven aufzeigen und innovative Entwicklungen ermöglichen. Insbesondere hieraus ergibt sich für die Landesplanung die zwingende Notwendigkeit einer Entschlackung und einer deutlichen Straffung des gesamten Instrumentariums. Daran arbeitet die Landesregierung mit Hochdruck.

Mit dem Übergang zu den 90er Jahren steht die Novellierung der meisten Landesentwicklungspläne an. Durch das neue Landesplanungsgesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese Pläne zu einem Plan zusammenzufassen, wodurch wesentlicher Ballast abgeworfen werden könnte.

(Minister Matthiesen)

- (A) Dieser Plan soll weniger zeichnerische Zielvorgaben im Detail enthalten, sondern textlichen Qualitätsanforderungen an die räumliche Entwicklung entsprechen. So können beispielsweise jene Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche frühzeitig planerisch gesichert werden, über die unsere Wirtschaft verfügen muß, damit sie sich vor allen Dingen ab 1992 im europäischen und internationalen, aber auch im nationalen Wettbewerb erfolgreich behaupten kann.

Ähnliches - das will ich ebenfalls in aller Deutlichkeit sagen - gilt für die Regionalplanung. Auch hier werden wir zu Neuregelungen kommen. Es muß künftig landesseitig ausreichen, Orientierungs- und Richtungsangaben zu machen, die stärker als bisher regionale Entwicklungsspielräume in interkommunaler Verantwortlichkeit und Gestaltbarkeit eröffnen.

Wir wollen also insgesamt mehr ökonomische und wir wollen mehr ökologische Erneuerung; wir wollen sie, wenn es geht, noch schneller. Bürokratischer Ballast wird, wenn er diesen Erneuerungsprozeß hemmt, über Bord geworfen. Dies ist der feste Wille der Landesregierung.

(Beifall bei der SPD)

- (B) Frau Vizepräsident Friebe: Ich danke dem Minister für die Einbringung des Gesetzes und eröffne die Beratung. Ich erteile Herrn Abg. Dr. Worms für die Fraktion der CDU das Wort.

Dr. Worms (CDU): Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben heute nachmittag schon oft die Worte gehört: "sind wir zu einer differenzierten Betrachtung fähig". Ich möchte deshalb mit Ihnen, Herr Minister, jetzt in einen kleinen Dialog eintreten und den Versuch unternehmen, diese differenzierte Betrachtung auch für die Fraktion der CDU vorzutragen. Das, was der Minister eben gesagt hat, was im vorliegenden Gesetzentwurf konkret wird und was er in bezug auf Landesentwicklungspläne usw. als Absicht angekündigt hat, ist ohne eine kurze Vergangenheitsbetrachtung nicht verständlich.

Zu dieser Vergangenheitsbetrachtung gehört, daß die CDU-Fraktion als Opposition im Landtag in der Wahlperiode 1970/1975 einen entscheidenden Beitrag geleistet hat. Ohne diesen Beitrag hätten wir die Struktur des Landesplanungsgesetzes von heute überhaupt nicht bekommen, denn er war wesentlich daran geknüpft, daß es eine Beteiligung bei der Gebiets- und Verwaltungsreform gab. Das ist damals zwischen dem Ministerpräsidenten

- Kühn und dem Fraktionsvorsitzenden Köppler so verabredet worden. (C)

Aus dieser Situation heraus bitte ich Sie, Herr Minister, sich in Ihrem Hause einmal über den Ausgangspunkt zu informieren, der nämlich der war, daß der Landtag, der Landesgesetzgeber, bei Planungsabsichten der Regierung beteiligt werden wollte. Wir wollten gemeinsam versuchen, ob man über unseren Kopf hinweg - parlamentarisch gesprochen - regierungsseitig etwas bewegen kann oder nicht.

Die CDU-Fraktion hatte in der Legislaturperiode 1966/1970 ein sogenanntes Planungskontrollgesetz eingebracht. Dieses Planungskontrollgesetz schwebte fast wie ein Damoklesschwert über der damaligen SPDgeführten Landesregierung.

Das Planungskontrollgesetz sollte eben in der ersten Phase die unmittelbare Mitwirkung des Parlaments ermöglichen.

Wir haben damals, Herr Minister Matthiesen, eingesehen, daß dies faktisch nicht möglich ist und daß es irgendwo unsinnig ist. Die CDU-Fraktion hat dieses Planungskontrollgesetz zurückgezogen. Ich habe in der Fraktion sehr dafür gekämpft. Es war nicht einfach, dafür eine Mehrheit zu bekommen. Wir sind damals geziehen worden, als ob wir planungsfeindlich seien.

- (D) Deshalb eine zweite wichtige Vorbemerkung: Das erste Landesplanungsgesetz in einem Staat des freien Westens, wenn ich das so sagen darf, gab es im Lande Nordrhein-Westfalen 1962. Ich selbst bin an der Universität Köln ausgebildet worden, wo Müller-Armack gesagt hat: je freier die Wirtschaft, desto mehr muß geplant werden. Von daher haben wir keine Auseinandersetzungen.

Wir haben dann aber gesagt: Wir nehmen einen neuen Ansatzpunkt. Und genau dieser Punkt wird es sein, warum wir dem Gesetzentwurf, den Sie vorgelegt haben, nicht zustimmen können. Die Entwicklung des Landes ist kein abstrakter Vorgang von Denkprozessen in der Zentrale in Düsseldorf. Er kann auch nicht die Summierung aller Denkprozesse der damals noch zirka 2 300 Gemeinden sein. Statt dessen brauchen wir einen anderen Ansatzpunkt. Wir haben lange gerungen; wir haben darüber auch einen Konsens zwischen allen drei Parteien im Landtag herbeigeführt.

Dieser Konsens war: Ansatzpunkt ist der Gebietsentwicklungsplan, Ansatzpunkt ist die

(Dr. Worms (CDU))

- A)** Mitwirkung der kommunalen Selbstverwaltung beim Regierungspräsidenten, ist also das Institut Bezirksplanungsrat. Wir haben dann folgende Formel gefunden, die zunächst abstrakt mathematisch lautet: Die Entwicklung in der Region kann nur sein: 50 % Staat und 50 % Selbstverwaltung. Diese 50 % treffen sich im Bereich der Ebene des Bezirks = Regierungsbezirk.

Von dort aus sind wir weiter an die Arbeit gegangen und haben uns zunächst gefragt: Wenn dem so ist, welche Qualität hat dann für uns auf der einen Seite das Landesplanungsgesetz und das aus diesem Landesplanungsgesetz abgeleitete Programm, und welche Möglichkeiten haben auf der anderen Seite die Bezirksplanungsräte, qualitativ in Planungs- und Entscheidungsprozesse eingreifen zu können?

Darüber haben wir uns wiederum verständigt. Ich sage das jetzt etwas überspitzt, damit Sie nicht glauben, wir würden zum Verfassungsgericht gehen. Aber wir haben damals von Professor Halstenberg, der in der Staatskanzlei für die Landesplanung zuständig war, im Ausschuß gesagt bekommen: Wenn wir Programmatisches in das Kleid des Gesetzes gießen, ist das mit der Verfassung irgendwo nicht vereinbar; das ist reines exekutives Handeln - programmatisch - und kann deshalb nicht legislativ vom Gesetzgeber selbst genormt und verändert werden. Aber wir haben uns getröstet. Ich darf Herrn Halstenberg zitieren. Herr Kollege Wendzinski ist ja wohl noch der einzige Zeuge all dieser harten Diskussionen damals im Landesplanungsausschuß. Ich glaube, daß ich hier nicht unrichtig aus der Erinnerung zitiere. Herr Halstenberg sagte: Wo kein Kläger, da kein Richter.

(Wendzinski (SPD): So ist es.)

Noch einmal: Wir laufen nicht dorthin. Nur, Herr Minister: Sie und ich und der Landtag sind nicht davor gefeit, daß es irgendwen gibt, der dazu legitimiert ist und das einmal verfassungsrechtlich überprüfen läßt. Und ich möchte uns davor bewahren, daß wir eines Tages wach werden und sagen: Wir müssen alles neu machen.

Für uns ist also eine ganz wichtige Frage, ob wir das Gesetz, das Sie jetzt einbringen, nicht dazu nutzen, dem Landesentwicklungsprogramm den Gesetzescharakter zu nehmen und das Landesentwicklungsprogramm als reines exekutives Handeln zu betrachten. Ich weiß genau, daß ich damit natürlich hundertprozentig nicht einmal von all dem gedeckt bin, was mir meine eigenen Freunde mit auf

den Weg geben. Denn wir schieben uns, die Legislative, dann praktisch ins zweite Glied. Aber ich fürchte, daß uns das bei all dem, was uns heute umgibt, und bei der Flut juristischer Überprüfungen von Planungsvorgängen leider nicht erspart bleibt. Deshalb meinen wir, daß wir das aufgreifen sollten.

Der zweite Gesichtspunkt, der für uns ganz wesentlich ist: Sie haben gesagt, Sie haben die Absicht, alle Landesentwicklungspläne in einem Plan zusammenzufassen. Nun gut! Nur weiß der Kenner der Materie ganz genau, daß wir uns damals einig waren: Sachverhalte, die für das ganze Land regelungsbedürftig sind - das waren Standorte für großflächige Industrievorhaben, das waren die Flughäfen, das war natürlich die Frage des Freiraums usw. -, normieren wir. Wir haben das beim Landesentwicklungsplan I und beim Landesentwicklungsplan II - Entwicklungsachsen und Entwicklungsschwerpunkte - geschafft. Beim Landesentwicklungsplan III haben wir es schon nicht mehr richtig geschafft. Kollege Zöpel ist daran zerbrochen, nicht menschlich, aber in seiner Arbeit. Denn diesen notwendigen Konsens, das Mittun der Basis und das gemeinsame Angehen von konkreten Zielen im Bebauungsplan einer Stadt, haben wir nicht herbeiführen können. Deshalb weiß ich nicht - und das sage ich jetzt kritisch für die Arbeit meiner Fraktion -, welche Sachverhalte denn in einen solchen einheitlichen Landesentwicklungsplan aufgenommen werden können, aufgenommen werden müssen und welche Sachverhalte wir außen vor lassen. Denn darüber müßten wir eine landesweite Einigung erzielen. Sonst lösen wir eine uferlose juristische Auseinandersetzung auch an dieser Stelle aus.

Drittens, Herr Minister. Wir haben neue Sachverhalte, ökologische und ökonomische Erneuerung - ich zitiere jetzt Ihre Worte; wir von der CDU wollen diese Worte jetzt möglichst alle wegtun, weil wir glauben, daß sie die neue Wirklichkeit nicht treffen; aber dazu später mehr, nicht hier an dieser Stelle. Ich nehme das also einmal so und übertrage das jetzt einmal als Ziel. Wenn ich ein Ziel umsetze, zwingt ich ja alle beteiligten Behörden, permanent in einen Abwägungsprozeß einzutreten; denn ich muß ja etwas abwägen. Umweltschutz, ökologische Erneuerung soll also Vorrang haben, was auch immer wir unter diesem Wort "Vorrang" verstehen, ob wir es absolut auffassen - in jedem Falle - oder nicht: Das müßte ja dann der Gesetzgeber bei der Novellierung hier noch sehr genau normieren, damit das nicht wieder Räume werden, die durch Gerichtsurteile ausgefüllt werden.

(Zustimmung bei der CDU)

(Dr. Worms (CDU))

- (A) Darunter leiden wir natürlich auch sehr stark, und dann wird das Ende vom Lied wieder schlimmer als der Anfang.

{Wendzinski (SPD): Mit dem Verfassungsbeschluß. "Die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände", den wir 1985 als Artikel 29 a beschlossen haben, wird die Vorgabe geliefert!)

- Ja, das ist richtig. Ich habe wohl auch nichts Konträres dazu gesagt.

Ich meine, wir müßten jetzt auch einen Augenblick darüber nachdenken - und ich habe die Bitte, daß Sie das tun -, ob wir denn noch zu dem stehen, was damals Konsens war, nämlich daß im Grunde genommen das Erfassen von kommunalen Absichten über das Institut Bezirksplanungsrat - § 7 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes - auch eine sinnvolle Begleitung durch § 7 Abs. 2 finden muß. Das bedeutet, daß dieser Bezirksplanungsrat beim Einsatz struktureller Mittel doch ein etwas anderes Mitspracherecht bekommt.

{Zustimmung bei der CDU}

Ich will das einmal konkret sagen. Denn ich habe eben schon einmal gesagt: Das, was ich hier vortrage, ist nicht nur so lose dahergesagt, sondern ich war Bezirksplanungsratsprecher und Vorsitzender des Braunkohlenausschusses. Ich habe das also praktisch erlebt. Wir haben in Köln 200 bis 250 Abwasservorhaben. Diese haben wir mühevoll mit der Behörde des Regierungspräsidenten - ich sage sogar ganz konkret: mit der Person des Regierungspräsidenten, damit das hier gar nicht mißverstanden werden kann - in eine Rangfolge von 1 bis 200 soundsoviel gebracht.

Wenn das in der Region geschieht, dann kann Ihre Zentrale in Düsseldorf nicht schlauer sein und sagen: Ich nehme nicht Nr. 1, sondern ich nehme Nr. 6, ich nehme nicht Nr. 4, sondern Nr. 7 usw. Wir haben uns ja schließlich bei der Festlegung der Rangfolge auch gefragt, welche Kläranlagen vorrangig sind. Wir haben nicht einfach gefragt: Wer hat das Geld dafür? Dann hätte ja Leverkusen alles bekommen müssen. Vielmehr haben wir gefragt: Wo ist der Dreck, der Umweltschmutz am schlimmsten, wo muß zuerst gehandelt werden, damit wir überhaupt ein Ziel im Umweltschutz erreichen können? Danach ist die Institution dann vorgegangen.

Ich habe die herzliche Bitte - ich kann das jetzt nicht weiter ausmalen -, die Bereitschaft zu haben, hierüber auch bei der Einzeldiskussion nachzudenken.

An dieser Stelle sage ich Ihnen noch - das ist mit meinen Freunden so abgesprochen -, daß ich mich hier gern auch persönlich einschalte. Denn diese ganze Arbeit habe ich ja 20 Jahre für die Fraktion machen dürfen.

Ich komme zu einem nächsten Punkt. Sie haben das Wort "Entschlackung" genannt. Das Wort "Entschlackung" können wir nur so subsumieren und verstehen, daß wir zu einer Straffung der Genehmigungsverfahren kommen. Was ist jetzt hier zu machen? Da sagen wir als erstes - und das ist wiederum die Erfahrung -: Ein aus einem Gebietsentwicklungsplan abgeleiteter Flächennutzungsplan kann nicht mehr dem Regierungspräsidenten immer wieder zur Genehmigung vorgelegt werden; der ist dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Noch einmal: Wenn wir kein Vertrauen zu Beamten haben, die mit aller Schärfe des Beamtenrechtes haftbar gemacht werden können, die lediglich keine Staatsbeamten sind, sondern Kommunalbeamte, und wir denen das nicht zutrauen, dann, verehrter Herr Minister, werden Sie das große Ziel "Entschlackung/Straffung" nicht erreichen. Dann sagt man immer wieder: Der Oberinspektor - ich bitte, das nicht falsch zu verstehen - beim Regierungspräsidenten muß dem Beigeordneten nach B 5 natürlich noch einmal gehörig die Meinung sagen, der muß dem einmal sagen, wohin diese Reise führt.

Wir sind deshalb der Meinung, daß Flächennutzungspläne aus genehmigten Gebietsentwicklungsplänen abzuleiten sind - das kann man sehr schnell prüfen -, daß sie nur noch anzeigepflichtig und nicht mehr genehmigungspflichtig sind.

{Beifall bei der CDU}

Wir sind weiter der Meinung, daß wir - insofern würde ich gern Ihr Wort interpretieren wollen - eine große, schwierige Barriere abbauen: Landschaftspläne. Sie haben eben selbst davon gesprochen. Wir haben dann Landschaftsbeiräte. Wissen Sie, was der Aufschrei eines ehemaligen Landrats ist: Integriert doch diese Landschaftsbeiräte in die Kreispolitik, in die Kreisverwaltung. Holen wir sie doch mit an einen Tisch. Warum haben wir auch noch die Auseinandersetzung zwischen Kreis auf der einen Seite und Landschaftsbeirat auf der anderen Seite? Wir könnten in einem unwahrscheinlichen Maße zeitliche Phasen verkürzen, wenn es uns gelänge, auch an diesem Punkt diese Landschaftsbeiräte zu integrieren und sie damit auch in kommunale Gebietskörperschaft aufzunehmen.

(Dr. Worms (CDU))

- A)** Meine Damen und Herren, dafür gibt es auch eine Reihe von Lösungsansätzen. Ich selbst habe einen solchen Lösungsansatz schon einmal vorgetragen. Jeder Kreistag könnte sich einen Planungs- und Strukturausschuß zulegen. Dieser Planungs- und Strukturausschuß könnte kraft Gesetzes um alle diejenigen bereichert werden, die nach der Intention des Gesetzes, das heute gilt, Mitglied in einem solchen Landschaftsbeirat sein sollten, damit hier wirklich auch gesellschaftlich relevante Gruppen nicht untergepflügt werden. Darum geht es uns wirklich nicht. Aber es geht uns darum, daß sie mit in die Beschlußfassung so eingebunden werden, daß sie sich auch einem solchen Beschluß verpflichtet fühlen.

Herr Minister, zusammenfassend - ich weiß nicht, Frau Präsidentin, ob ich noch eine Minute habe, denn das liegt mir alles sehr am Herzen; ich könnte gut und gern noch ein paar Punkte aufgreifen.

Frau Vizepräsident Friebe: Sie haben noch Zeit, Herr Kollege. Das geht dann nur von der Zeit Ihres Kollegen ab.

Dr. Worms (CDU): Nein, dann will ich ihm diese Zeit nicht nehmen.

Frau Vizepräsident Friebe: Aber es sind noch 20 Minuten.

- (B)** Dr. Worms (CDU): Okay, Herr Kollege Lichtenberg, dann lassen Sie mir noch fünf Minuten.

Ich bin deshalb zusammenfassend folgender Meinung: Wenn wir jetzt in die Feinarbeit Ihres Gesetzes hineingehen, dann habe ich eine Bitte auch an die Kollegen der SPD-Fraktion. Denn wenn Sie nicht mittun, ist das alles wirkungslos; dann sollten wir allerdings auch nicht monatelang unsere Köpfe bemühen, um das Beste herauszuholen. Ich unterstelle einmal, daß Sie die Bereitschaft haben, mitzutun, so wie das hier in diesem Hause jedenfalls 15 Jahre gute Übung war.

Ich meine, wir sollten als erstes fragen: Halten wir den Gesetzescharakter des Landesentwicklungsprogramms bei - ja oder nein? Unsere Meinung: Wir sollten es nicht tun, weil die Gefahren, die damit verbunden sind, nach meiner Einschätzung der Dinge viel zu groß sind.

Das Zweite ist: Können wir uns die Ebene des Regierungspräsidenten noch einmal ansehen? Können wir dem Bezirksplanungsrat etwas mehr Fleisch geben, indem wir nicht mehr sagen: Bezirksplanungsrat beim Regierungs-

präsidenten, sondern: Bezirksplanungsrat der Behörde des Regierungspräsidenten? Das heißt - dem geht ja auch eine ganze Reihe von Beteiligungen voraus; es ist ja nicht so, als ob sich das dort isoliert vollzieht -, daß wir dem eine andere Qualität geben, nämlich eine gewisse Bindung auch für die Landesplanung und damit auch für die staatliche Zielsetzung. **(C)**

Darüber hinaus müßten wir auch vorsehen, daß das, was der Bezirksplanungsrat tut, wenn er besondere entwicklungspolitische Ziel der ihm anvertrauten Region in die Tat umzusetzen versucht, höchstens noch daraufhin abgeklopft wird, ob hier irgendwelche Willkür stattgefunden hat. Ich kann mir das gar nicht vorstellen, weil der Repräsentant des Staates in der Fläche, der Regierungspräsident, ja mit seinem gesamten bürokratischen Apparat permanent dabeisitzt, mit-hört, mitentscheiden kann, so daß er auch das tut, was er in Richtung Einsatz von zukunftsrelevanten Mitteln vorhat. Dieser Bezirksplanungsrat bekommt dann auch eine größere Verbindlichkeit. Ich finde, daß wir damit auch seinen Stellenwert erhöhen. Ich meine auch, daß die richtige Verzahnung an der richtigen Stelle dann im Lande selbst erfolgt und daß damit die Wiederentdeckung der Regionen als Ansatzpunkt jedweden staatlichen Handelns gebührend beachtet wird.

Zum Schluß meine ich: Wir sollten uns dann auch noch einmal der Frage zuwenden, ob wir bei den Zielen, die über die Veränderung unserer Verfassung hinausgehen - zu der wir stehen; Heinrich Ostrop hat ja damals die Rede für meine Fraktion hier im Plenum gehalten, Umweltschutz usw. als Staatsziel in die Verfassung einzubauen -, das jetzt in einen solchen Abwägungsprozeß hineinbekommen, daß wir uns im Konfliktfall - den müssen wir ja sehen, denn das wird ja der konkrete Streitfall sein - auch wirklich verständigen, was dann Vorrang hat. Denn es geht nur um die Lösung des Konfliktfalles. Über alles andere kann man sich im Grunde genommen immer wieder sehr schnell einigen. **(D)**

In dieser Richtung werden wir von der CDU-Fraktion den vorgelegten Gesetzentwurf sehr kritisch begleiten. Wir sind an einer starken, intensiven Mitarbeit im Fachausschuß, im Landesplanungsausschuß, in einem hohen Maße interessiert. Allerdings habe ich Ihnen auch ganz offen gesagt, daß es Grenzen für uns gibt, die wir in mühevollen Diskussionen in unserer Fraktion erarbeitet haben. Wir werden nicht schnell bereit sein, diese Grenzen zu verlassen.

(Beifall bei der CDU)

- (A) Frau Vizepräsident Friebe: Ich danke Ihnen, Herr Abg. Worms. - Für die Fraktion der SPD spricht Herr Abg. Strehl.

(Abg. Ruppert (F.D.P.) geht zum Rednerpult.)

- Sie sind nicht Herr Strehl.

(Ruppert (F.D.P.): Das stimmt.)

Herr Abg. Strehl, ich erteile Ihnen das Wort.

Strehl *) (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lieber Herr Worms, es war schon imponierend und beeindruckend, was Sie aus dem Füllhorn Ihrer langjährigen Erfahrungen hier an konstruktiven Fakten dargestellt haben. Ich darf Ihnen auch versichern, daß vieles von dem, was Sie hier vorhin zum Ausdruck gebracht haben, außerordentlich diskussionswürdig und diskussionsfähig ist.

Ich bin sicher, daß wir im Fachausschuß diese Dinge in ausgesprochen konstruktiver Weise weiter miteinander bereden können. Das fängt an mit Ihren Überlegungen zur Funktion und zur Aufgabenbreite der Bezirksplanungsräte und geht bis zu Ihrer Überlegung, daß die Kommunen nicht stärker als bisher durch übergeordnete Überlegungen eingeengt werden sollen, als das bisher schon der Fall ist.

- (B) Insofern haben Sie hier nach meinem Dafürhalten einen ausgesprochen sachbezogenen und auch erwägenswerten Beitrag geliefert.

(Zustimmung des Abg. Wendzinski (SPD))

Meine Damen und Herren! Die Landesregierung hat mit der Einbringung der Novelle des Gesetzes zur Landesentwicklung ein Versprechen wahrgemacht, das Sie bereits im Januar dieses Jahres gegeben hatte. Der Landtag erhält somit eine willkommene Gelegenheit, zwei einander ergänzende Gesetzentwürfe, nämlich die Novellen zum Landesplanungsgesetz und zum Landesentwicklungsprogrammgesetz, zeitgleich und gemeinsam behandeln zu können.

Die SPD-Landtagsfraktion begrüßt diese Gesetzesinitiative. Wir sehen in beiden Gesetzen gewissermaßen landesplanerische Eckpfeiler für das in der Regierungserklärung vom 10. Juni 1985 verkündete Leitbild der ökologischen und ökonomischen Erneuerung des Industrielandes Nordrhein-Westfalen.

Die heute zu beratende Novelle steht damit auch in der Kontinuität der Änderung der

- (C) Landesverfassung vom März 1985, wie sie sich im Artikel 29 a ausdrückt. Damals wurde der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in unsere Verfassung aufgenommen und erhielt damit den Charakter eines Staatszieles und eines Erziehungszieles.

Das bestehende Gesetz datiert aus dem Jahre 1974. In diesem Zeitraum von 14 Jahren haben sich die Ziele der Landesplanung, aber auch die gesellschaftlichen Wertvorstellungen und die politischen Prioritäten weiterentwickelt. Die damalige Prognose über den Bevölkerungsanstieg zum Beispiel war eine ganz andere als heute. Wirtschaftswachstum und Arbeitsmarktp Probleme führten zu ganz anderen Flächenansprüchen, als das im Jahre 1988 der Fall ist. Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Flächenrecycling werden heute akzentuierter gesehen als in den frühen 70er Jahren.

Unter diesen Umständen ist es also nur logisch, wenn wir uns gemeinsam in den nächsten Monaten darüber unterhalten, welche qualitativen und quantitativen Veränderungen und Verbesserungen Ziele der Landesentwicklung sein sollten. Ich möchte heute in der ersten Lesung nur einige mir wesentlich erscheinende Punkte des Gesetzentwurfes kurz kommentieren. In den Ausschüssen sowie in der noch folgenden Lesung wird sicherlich eine vertiefende Diskussion erfolgen, und dies ist auch notwendig.

- (D) Eine ganz wesentliche Änderung - vielleicht die wesentlichste überhaupt - findet sich in § 2 Abs. 5. In dieser Vorschrift wird bei Nutzungskonflikten erstmalig dem Umweltschutz Vorrang dann eingeräumt, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.

Ich darf mir erlauben, zu dieser neuen Bestimmung einige ganz persönliche Anmerkungen zu machen. Es ist heute gesicherte Erkenntnis und fast objektive Auffassung aller politischen Kräfte und der Bürger in unserem Staat, daß die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sind. Wie das allerdings im einzelnen zu bewerkstelligen ist, ist strittig und nicht in allen Fällen klar; denn auch der Umweltschutz muß sich mit einer Vielzahl anderer Interessen auseinandersetzen. Hier sind die verschiedenen Belange gegeneinander abzuwägen. Schließlich ist der Nutzungskonflikt je nach den Bedingungen vor Ort zu entscheiden.

Nun kann es bei solchen Entscheidungen durchaus eine Grenze geben, die wir im Interesse der jetzt lebenden Menschen und der künftigen Generationen nicht über-

(Strehl (SPD))

- A) schreiten dürfen. Um es überspitzt auszudrücken: Es kann durchaus der Einzelfall eintreten, bei dem wir uns fragen müssen: Ist es richtig, uns die unbestreitbaren Vorteile der industriellen Entwicklung und der weiteren Erhöhung des Lebensstandards dadurch zu erkaufen, daß Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet werden?

Ein diesbezüglicher Vorrang des Umweltschutzes in solchen Grenzsituationen wäre demnach in sich durchaus logisch. Er fände sicherlich auch im politischen Bewußtsein der Bevölkerung eine Verankerung und ist auch schon mehrfach postuliert worden.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an einen entsprechenden Beschluß der Umweltministerkonferenz schon im Jahre 1975. Ich erinnere auch an das bayerische Landesentwicklungsprogrammgesetz oder an die Umweltprogramme der verschiedensten Parteien.

Andererseits werden aber Bedenken geäußert, die ebenfalls ernst zu nehmen sind und der vertiefenden Würdigung bedürfen. Ich erinnere dabei an Erklärungen und Verlautbarungen des Städtetages NW, der Bezirksplanungsräte und auch der einzelnen Gemeinden.

In diesen Überlegungen kommt zum Ausdruck, daß der Vorrang des Umweltschutzes die Gleichrangigkeit von Ökologie und Ökonomie einseitig verschiebe und zu erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis führen könnte. Als Beispiele werden die Nordwanderung des Bergbaus, die Fortentwicklung des Braunkohletagebaus, aber auch die Standortsuche für dringend erforderliche Abfallbeseitigungsanlagen zu Recht genannt.

(B)

Auch wird eingewandt, die Formulierung sei zu allgemein und damit zu sehr interpretationsfähig, was wiederum zu rechtlichen Überprüfungen führen müsse. Eines, meine Damen und Herren, ist sicher und darf nicht unter den Tisch fallen: Die Abwägung aller im Einzelfall relevanten Probleme und Ziele ist unerlässlich. Im Abwägungsprozeß muß ein befriedigender Ausgleich der widerstreitenden Interessen gefunden werden, so schwierig das auch sein mag.

Der Vorrang des Umweltschutzes darf insofern nicht als einseitige Verabsolutierung ökologischer Gesichtspunkte mißverstanden werden. Vielmehr muß im konkreten Konfliktfall – wie bisher auch – die Belastbarkeit des Naturhaushaltes auf der Grundlage der verfügbaren Indikatoren beurteilt und entschieden werden.

Wir als SPD-Fraktion erwarten demnach in den Detailberatungen zum § 2 eine sachliche Diskussion. (C)

Ein weiterer Punkt, der im Mittelpunkt der parlamentarischen Beratung dieses Gesetzesentwurfs stehen wird, ist die aus dem kommunalen Raum geäußerte Sorge, die gemeindliche Planungshoheit werde zu sehr eingeengt. In diesem Zusammenhang wird beispielsweise auf die §§ 6 oder 24 des Entwurfs hingewiesen. Hier sei ein unzulässiger Durchgriff der Landesplanung auf den Städtebau zum Beispiel der Gemeinden ersichtlich.

Wir vermögen beim gegenwärtigen Stand der Diskussion eine möglicherweise unzulässige Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit nicht zu erkennen. Im Gegenteil: Die zentralörtliche Gliederung und die Bildung von Siedlungsschwerpunkten liegen sicherlich im ureigensten Interesse der Gemeinden selbst und werden auch seit 12, 13, 14 Jahren praktiziert. Wer hier also praktische Erfahrung vor Ort in den Kommunen hat, wird dies sicherlich bestätigen können.

Unter den zahlreichen Korrekturen des Landesentwicklungsprogrammgesetzes befindet sich auch im Rahmen der zentralörtlichen Gliederungen die Umbenennung sprachlich mißglückter Formulierungen. Zum Beispiel soll die despektierliche Bezeichnung "Unterzentrum" korrigiert werden. Ich glaube, da ist eine allgemein so akzeptierte Überlegung.

Eine weitere, noch aus der ersten Phase der Funktionalreform im Jahre 1978 stammende Hängepartie ist in der Neufassung des § 21 Abs. 2 Satz 2 in Angriff genommen worden. Es heißt zur Zeit dort, daß, der zentralörtlichen Gliederung des Landes entsprechend, bei der Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten von der Tragfähigkeit von Versorgungsbereichen mit mindestens 20 000 Einwohnern auszugehen ist. Unter Weglassung einer solchen Zahlenangabe soll künftig nur noch von der Mindesttragfähigkeit mittellentraler Versorgungsbereiche ausgegangen werden. (D)

Hier könnte man aber auch daran denken – dies ist als kleiner Vorschlag gemeint –, den seinerzeit auch schon im Anhörungsverfahren zum LEP I/II vorgetragenen Einwendungen Rechnung zu tragen und die Zahl 20 000 durch die im LEP I/II benutzte Abgrenzungsgröße von 25 000 Einwohnern zu ersetzen. Damit wäre zugleich auch eine Harmonisierung mit dem erst durch das 1. FRG von 1978 eingeführten und für die Aufgabenzuweisung von kreisangehörigen Gemeinden bedeutsamen unteren Schwellenwert von 25 000 Einwohnern erreicht.

(Sehr richtig! bei der SPD)

(Strehl (SPD))

- (A) Sehr zu begrüßen sind bei der Darstellung der fachpolitischen Bereiche auch die in § 34 enthaltenen Aussagen zur Abfallentsorgung. Hier darf man aber mit einem gewissen Quäntchen Stolz feststellen, daß dies bereits durch die vor der Sommerpause verabschiedeten Gesetze - Landesabfallgesetz und Altlastensanierungsverbandsgesetz - in die Tat umgesetzt werden konnte.

Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, die SPD-Fraktion hält den vorliegenden Gesetzentwurf als eine Grundlage für unsere Landesentwicklung für außerordentlich bedeutsam. Wir erwarten, daß eine dieser Bedeutsamkeit entsprechende intensive und fachlich vertiefte Diskussion stattfinden wird.

So gesehen stimmen wir der vorgeschlagenen Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung - federführend - sowie an die anderen beteiligten Ausschüsse zu.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Ich danke Ihnen, Herr Abgeordneter. - Für die Fraktion der F.D.P. spricht jetzt Herr Abg. Ruppert.

Ruppert (F.D.P.): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wenn ich vorhin bei Herrn Kollegen Worms richtig zugehört habe, dann war mein Eindruck, daß er der Zielsetzung dieses Gesetzentwurfes durchaus zustimmt, ihn aber in vielen Details für änderungsbedürftig hält.

(B)

Unsere Frage ist eigentlich eine andere. Unsere Frage ist: Stimmt dieser Gesetzentwurf überein mit dem Geist der Erneuerung, den das Land Nordrhein-Westfalen braucht?

Herr Minister Matthiesen, ich habe zwar nicht persönlich zugehört, weil ich nicht da war, was Sie in der vergangenen Woche hier in Düsseldorf vor den Arbeitgebern gesagt haben. Aber was ich darüber gelesen habe, was Sie gesagt haben vom Land im Aufbruch, davon, daß im Lande Nordrhein-Westfalen bürokratisch niemand gegängelt werde, davon, daß die Landesregierung zur Zeit an dem größten Umrüstungsprogramm, das es je weltweit gegeben habe, arbeite, das könnte mein Wohlgefallen schon finden, wenn ich es denn glauben könnte.

Natürlich muß, Herr Matthiesen, das Land den Strukturwandel politisch wollen. Natürlich müssen wir dafür sorgen, daß nicht die Durchlaufzeiten für Genehmigungsverfahren aller Art immer länger werden.

Aber an diesem Ziel und nicht an Ihren Worten, sondern an den Taten, wie sie im Gesetzentwurf deutlich werden, messen wir das Landesentwicklungsprogrammgesetz. Und da ist unser Eindruck - so deutlich muß ich es sagen -, daß statt der notwendigen Mobilisierung der eigenen Kräfte in den einzelnen Regionen des Landes zentralistische Vorgaben erfolgen, daß der Entwurf den Entwicklungsprozeß vor Ort erstickt und nicht beflügelt und daß der Entwurf die Eigeninitiative der Wirtschaft, die wir brauchen, lähmt und nicht anregt.

In dem von Ihnen vorgelegten Entwurf mit dem von Ihnen formulierten Vorrang des Umweltschutzes - vor allen anderen Politikfeldern - wird nicht nur einseitig das Gleichgewicht von Ökologie und Ökonomie verschoben, sondern das bedeutet auch statt Verfahrensbeschleunigung Verfahrensverzögerung und Behinderung der dringend notwendigen wirtschaftlichen Erneuerung.

(Zustimmung bei der F.D.P.)

Wir - und das kam vorhin auch in der Debatte deutlich zum Ausdruck - sind überzeugt, daß die wirtschaftliche Erneuerung Nordrhein-Westfalens nur über die Entfaltung der eigenen Entwicklungspotentiale seiner Regionen erreicht werden kann. Man muß da auch mal auf Sprache hören. Es kommt darauf an, daß die Regionen sich entwickeln, auf ihre Selbstentfaltung kommt es an, nicht darauf, daß sie von oben entwickelt werden. Das ist die Möglichkeit und die Notwendigkeit, die wir brauchen.

(D)

Also: Entwicklungsprogramme von unten sind notwendig. Das heißt: Gestaltungsspielräume sind zu erweitern und nicht einzuschränken. Deswegen müssen die aus der Sicht des Landes notwendigen Vorgaben - die gibt es sicher - auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.

Sonst schränken wir ja nicht nur die kommunale Selbstverwaltung ein; wir stoßen auch das vorhandene Engagement der Wirtschaft vor den Kopf, und diese Wirtschaft muß den Strukturwandel tragen. Die Wirtschaft denkt aber in anderen Verknüpfungen und Strukturen als Landesentwicklungsprogramm oder Gebietsentwicklungsplan. Die Wirtschaft denkt nicht statisch in "Ballungskern", "Ballungsrandzone" oder "ländliche Zone". Die Wirtschaft ist ein sich fortwährend ändernder dynamischer Prozeß. Wenn ich die Wirtschaft zur Mitarbeit am Strukturwandel gewinnen will, ist es dann nicht falsch, vorhandene

(Ruppert (F.D.P.))

- A)** Strukturen mit diesem Gesetzentwurf zu zementieren?

(Minister Matthiesen: Es steht doch das Gegenteil im Gesetzentwurf, ich bitte Sie! Das Stichwort "Strukturwandel" gab es bisher gar nicht im Gesetz.)

- Ja, da steht das Wort. Aber das, was das Gesetz beinhaltet an neuen Instrumentarien,

(Tschoeltsch (F.D.P.): Festschreibung von Energien beispielsweise!)

an Festschreibung eines dichten Netzes von Strukturen in diesem Land, ist doch alles andere als eine Erleichterung des Strukturwandels.

(Zustimmung bei der F.D.P.)

Ich habe eine gute Meinung vom Steuerungsinstrument des Gebietsentwicklungsplans. Aber selbst der Gebietsentwicklungsplan kann nicht regionale Entwicklungsprogramme für das Münsterland, die Eifel, das Bergische Land, für alle Regionen dieses Landes ersetzen. Noch viel weniger kann dies ein Landesentwicklungsplan oder das Landesentwicklungsprogramm.

- (B)** Die von uns allen einberufene Mikat-Kommission soll unter Berücksichtigung der Regionalisierung Wege zur Umstrukturierung Nordrhein-Westfalens aufzeigen. Ist es dann richtig, wenn jetzt schon mit diesem Landesentwicklungsprogramm festgeschrieben wird, daß etwa der Mängelverwaltung beim Städtebau und der Wirtschaftsförderung Vorrang vor möglicher Stärkung der Wachstumspole eingeräumt werden soll? Kann es richtig sein, daß das Landesentwicklungsprogramm zum Vehikel ideologischer Positionen wie etwa des Anti-Atom-Kurses der SPD und der Kohlevorrangpolitik gemacht wird?

(Wendzinski (SPD): Na, na, haben Sie den Gesetzentwurf überhaupt gelesen?)

Kann man, Herr Kollege Wendzinski, ohne Rücksicht auf unterschiedliche regionale Strukturen, regionale Unterschiede wirklich dem ganzen Land den Vorrang des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs oktroyieren?

(Wendzinski (SPD): Wo er nicht ist, da rufen sie doch danach. Der ländliche Raum verlangt doch die Schiene!)

Hier wird doch nicht, Herr Kollege Wendzinski, auf den Wettbewerb der Ideen,

auf die Kreativität der Regionen gesetzt. Hier wird alles über einen Kamm geschoren. **(C)**

(Schultz-Tornau (F.D.P.): Alles nur noch über eine Schiene!)

Wenn auch Sie auf die Initiative der Städte setzen - ich nenne nur beispielhaft das Programm "Duisburg 2000" -, ist es dann eigentlich zu verantworten, daß Sie mit dem Gesetzentwurf die kommunale Planungshoheit immer weiter einschränken? Warum ist mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes beabsichtigt, zusätzlich noch ein informelles landesplanerisches Instrument mit dem raumordnerischen Leitbild einzuführen, das den kommunalen Gestaltungsraum bei der Bauleitplanung weiter einengt und politisch von vornherein befrachtet? Schon jetzt wird doch von den Kommunalpolitikern durchgängig die jetzige Landesplanung als zu einengend und bevormundend empfunden.

Minister Schnoor hat jetzt einen Fragebogen zur Kommunalverfassung an alle Kommunalpolitiker geschickt. Gleiches wäre sicher auch einmal zum Thema "Landesplanung" notwendig.

Zum Vorrang des Umweltschutzes! Für mich ist unstrittig, daß rechtzeitige Berücksichtigung der ökologischen Notwendigkeiten auf lange Sicht auch ökonomisch die richtige Vorsorge ist. Aber es ist auch unstrittig, daß Umweltschutzmaßnahmen Geld kosten. Wollen wir den Lebensstandard beibehalten, den wir haben - und das wollen wir doch sicher -, kann der Umweltschutz nur mit einer gesunden und leistungsfähigen Wirtschaft bezahlt werden. **(D)**

(Zustimmung bei der F.D.P.)

Wenn dies richtig ist, ist es dann nicht falsch, mit dem nunmehr eingeräumten Vorrang des Umweltschutzes das Gleichgewicht von Ökologie und Ökonomie pauschal und einseitig zu verschieben? Ist überhaupt der von Ihnen postulierte Vorrang für Umweltschutz ehrlich? Wir leben ja nicht in einem konfliktfreien Raum. Die moderne Industriegesellschaft muß sich täglich mit gravierenden Nutzungskonflikten auseinandersetzen. Sie müssen entschieden werden. Aber unbestimmte Rechtsbegriffe wie "umweltverträglich" lassen einen breiten Interpretationsspielraum. Schon heute ist absehbar, daß damit die Arbeit der Gerichte nur noch mehr verstärkt werden wird.

(Frau Witteler-Koch (F.D.P.): Richtig!)

(Ruppert (F.D.P.))

- (A) Sachgerechte Abwägung gegenüber anderen Politikfeldern wird erschwert; zumindest sind erhebliche Verzögerungen zu befürchten. Was heißt das überhaupt im konkreten Fall: "Vorrang für den Umweltschutz"? Wenn da eine Kommune, durch die eine Hauptverkehrsstraße führt, eine Umgehungsstraße haben will und plant, was ist denn da nun Umweltschutz?

(Minister Matthiesen: Lieber Herr Ruppert, da steht doch "Gefährdung von Leib und Leben". Konstruieren Sie doch nicht so etwas!)

Was ist mehr Umweltschutz: die Umgehungsstraße oder die Straße durch den Ort? Das wird jeder Interessent unterschiedlich beurteilen.

(Minister Matthiesen: Da hat die Straße Vorrang, wenn es anders nicht geht!)

Da nützt mir ein so pauschaler Vorrang für den Umweltschutz überhaupt nichts. Wenn da die Straße Vorrang hat, Herr Minister, dann sagen Sie das erstens, und zweitens sollten Sie das auch bestimmten Gruppen der Bevölkerung so deutlich sagen, die das natürlich in diesem konkreten Fall ganz anders sehen.

(Tschöeltsch (F.D.P.): Schreiben Sie es doch hinein! - Wendzinski (SPD): Man kann es doch nicht deutlicher sagen als Herr Matthiesen es schon gegenüber Gruppeninteressen formuliert! Wo sind Sie denn?)

(B)

Ich gebe Ihnen ja recht, und da ziehen wir auch an einen Strang, Herr Minister Matthiesen: Auch die Müllverbrennungsanlage oder die geordnete Deponie ist notwendig, auch für den Umweltschutz, weil wir wissen: Mehr Umweltschutz bedeutet auch mehr Bedarf an Abfallentsorgungsanlagen.

(Wendzinski (SPD): Ja, machen Sie einmal mit!)

Aber es gibt natürlich auch die Leute, die sagen, die Deponie an dieser Stelle oder die Abfallverbrennungsanlage wollen wir nicht haben, weil wir für den Umweltschutz sind.

(Zuruf von der SPD)

So einfach ist also die Konfliktentscheidung keineswegs zu treffen.

Im übrigen - und das ist ja nicht nur zart angedeutet - heißt Vorrang für den Umweltschutz in diesem Gesetzentwurf ja durchaus auch Einstieg in Wirtschaftssteuerung von

oben. Wir haben ja nichts dagegen, sondern es spricht alles dafür, daß man begrenzten Raum nur häuslicherisch nutzen darf. Aber umweltverträgliche Produkte und Produktionsweisen gehören als Ziel sicher in unsere Wirtschaftspolitik, in unsere Umweltpolitik. Aber gehört das wirklich in ein Landesentwicklungsprogramm hinein?

(C)

(Wendzinski (SPD): Das ist ein übergeordnetes Gesetz!)

Nach unserer Einschätzung läßt der Gesetzentwurf Wettbewerbsverzerrungen für den künftigen Gemeinsamen Markt befürchten. Die Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Industrie kann gefährdet werden, wenn das alles im Wortsinn so bleibt, wie es jetzt in die Novelle des Landesentwicklungsprogramms hineingeschrieben worden ist. Der Aufbau zusätzlicher bürokratischer Hemmnisse bei Genehmigungen führt zwangsläufig zu Verfahrensverzögerungen. Statt der notwendigen und ja nicht nur von der Wirtschaft, sondern auch von allen Kommunen geforderten Entfeinerung und Deregulierung der Landesplanung bekommen wir zusätzlich Verfeinerung und mehr Regulierung.

Was bedeutet eigentlich der Begriff der "bedarfsorientierten Planung", Herr Minister? Bedeutet das, daß sich der Oberregierungsrat in Düsseldorf darüber den Kopf zerbricht, welchen Bedarf eigentlich Friedel Meyer und seine Mitbürger in Westerkappeln haben? Sollten die nicht erst einmal selbst darüber entscheiden können? Und muß eigentlich der Bedarf, der heute gesehen wird, der richtige sein? Gehören nicht gerade in den ländlichen Raum neue Entwicklungschancen?

(D)

Wir wollen nicht, daß der kommunale Gestaltungsspielraum bis hin zum Städtebau weiter eingeeengt und befrachtet wird. Wir verstehen auch nicht, Herr Minister, daß dieser neue Gesetzentwurf vorgelegt wird, ohne daß eine wirklich gesicherte Erfolgskontrolle für das bestehende Instrumentarium präsentiert worden ist. Ist es denn überhaupt so? Oder ist es nicht sehr fraglich, ob etwa der Wirtschaftsminister bei seiner Strukturpolitik das System, etwa die Landesentwicklungspläne I/II zugrunde zu legen, überhaupt berücksichtigt? Oder sind es nicht ganz andere Strukturen, die für die Landesentwicklung tatsächlich maßgeblich sind? Ist es überhaupt noch richtig - und ich sage das mal im Zeitalter neuer Kommunikationstechnologien -, die tradierten Ansätze von Ballungskern, Ballungsrandzone und ländlicher Zone zum Maßstab aller Entscheidungen zu machen? Wird nicht durch die Festschreibung des Begriffes vom ländlichen Raum gerade die angestrebte

(Ruppert (F.D.P.))

- A) und auch notwendige Öffnung des ländlichen Raums behindert, wenn wir Flächenstilllegungen wollen und auch wollen, daß da Menschen wohnen bleiben?

(Wendzinski (SPD): Schauen Sie einmal in dem Bundesraumordnungsgesetz nach, was dort vorgegeben ist, Herr Kollege!)

Wir sehen auch durchaus Widersprüche zwischen dieser Vorlage des Landesentwicklungsprogrammgesetzes und der angestrebten Umweltverträglichkeitsprüfung, die jetzt durch Bundesgesetz geregelt werden soll. Wir wollen diese nationale Regelung, damit Abwägungsprozesse nachvollziehbar dargestellt werden müssen. Aber Ziel muß es dabei ja auch sein, Genehmigungsverfahren nicht weiter zu verzögern, sondern zu beschleunigen.

Aus diesen Gründen und weil erkennbar dieses Landesentwicklungsprogramm in sämtliche Fachbereiche hineinwirkt, finden wir, daß dies ein Thema ist, das nicht nur im Umweltausschuß zu behandeln ist, sondern wir sind der Auffassung, daß es federführend in den Hauptausschuß des Landtags gehört.

(Beifall bei der F.D.P.)

Wir finden: Hier wird das falsche Signal zum falschen Zeitpunkt gesetzt. Statt Aufbruchstimmung in Nordrhein-Westfalen, statt ökonomischer und ökologischer Erneuerung werden alte Strukturen zementiert. Deswegen müssen auch der Ministerpräsident und sein Kabinett insgesamt Flagge zeigen

(Minister Matthiesen: Darauf können Sie sich verlassen!)

und sagen, welche Ziele sie haben.

(Beifall bei Abgeordneten der F.D.P.)

Ich will mich nicht wiederholen. Nach allem Gesagten ist klar, daß die F.D.P.-Landtagsfraktion den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung ablehnen muß. Er erschwert realistischen Umweltschutz, er macht unsere Wirtschaft im Hinblick auf den Binnenmarkt 1992 nicht bewegungsfähiger, sondern legt ihr zusätzliche Fesseln an, eröffnet staatlicher Wirtschaftssteuerung die Türen, und er engt die kommunalen Handlungsspielräume weiter ein.

(Mernizka (SPD): Er will das Mehl im Mund behalten und blasen! Das geht nicht, Herr Kollege!)

Ich kann nur wiederholen, was Ihnen der Städtetag gesagt hat, Herr Minister: Sire,

geben Sie Gestaltungsfreiheit. Die Kommunen und die Wirtschaft dieses Landes brauchen ihn, wenn wir wirklich den Weg zu einer ökologischen und ökonomischen Erneuerung gehen wollen. Vielen Dank.

(C)

(Beifall bei der F.D.P.)

Vizepräsident Dr. Riemer: Ich erteile das Wort Herrn Abg. Dr. Lichtenberg von der Fraktion der CDU.

Dr. Lichtenberg (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die von Minister Matthiesen vorgelegte Novelle zum Landesentwicklungsprogrammgesetz ist in sich - und lassen Sie mich das deutlich sagen - widersprüchlich, schwammig und unverbindlich. Das Ihnen, meine Damen und Herren, vorliegende Sammelsurium von hehren Zielvorgaben kann weder mit dem Landschaftsgesetz noch mit dem Wassergesetz sowie dem eigenen Strukturprogramm von Minister Matthiesen für den ländlichen Raum unter einen Hut gebracht werden.

Es reicht auch nicht aus, Herr Minister, einerseits fast täglich allgemeine Zielvorgaben zu verkünden, andererseits aber entsprechende Umsetzungen vor Ort total zu vernachlässigen. So fehlt beispielsweise bis heute trotz Ihrer ständig wiederholten Ankündigungen eine konkrete Standortplanung für Abfallentsorgungsanlagen. Ferner gibt es kein Bodenschutzkonzept. Auch die vielzitierte Altlastensanierung kommt in Nordrhein-Westfalen nur äußerst zögernd voran.

(D)

Aber das stört Sie alles nicht. Im Gegenteil: Flugs stellen Sie mit großem Presserummel ein neues LEPro mit überpointierter Umweltkomponente der Öffentlichkeit vor, um auf diese Weise erneut Ihre realen umweltpolitischen Defizite zu kaschieren.

Nun gut, Sie mögen lächeln, vielleicht auch abweisend reagieren, Herr Minister; im Grunde aber belegen Sie diese meine Feststellung doch allein durch die Tatsache, daß der Leerformel-Begriff "gebietsbezogener Umweltschutz" im gesamten Gesetzentwurf von Ihnen nicht konkretisiert wird. Solch aus im Grunde reinen Populismusgründen pauschale Verabsolutierungen an sich vernünftiger Maßnahmen wie Umweltschutz tragen aber mit zur immer weiteren Verunsicherung bei den Kommunen unseres Landes und entsprechender Investoren bei. Daran sollten Sie, Herr Minister, denken, wenn Sie so etwas schreiben lassen.

Denn, meine Damen und Herren, das Ziel einer potentiellen Änderung des Instrumen-

(Dr. Lichtenberg (CDU))

- (A) tariums unserer nordrhein-westfälischen Landesplanung müßte es doch eigentlich sein, die Genehmigungsverfahren zu verkürzen, um Rechtssicherheit unter anderem für Investoren schneller zu garantieren.

Meine Kolleginnen und Kollegen, um das Ziel einer Vereinfachung und Deregulierung zu erreichen, ist nach Auffassung meiner Fraktion eine grundlegende Reform des nordrhein-westfälischen Planungsrechts zwar erforderlich, hierzu gehört aber kaum, Herr Minister, das von Ihnen heute vorgetragene Landesentwicklungsprogramm.

Meine Damen und Herren! Neben diesen grundsätzlichen Aussagen zur vorliegenden Novelle besteht aber auch ein inhaltliches Bedenken. Lassen Sie mich das im Nachfolgenden einmal am Aspekt des Umweltschutzes demonstrieren.

Ich unterstrich schon: Der Grundsatz, Umweltschutzbelange stärker als bisher zu betonen, ist richtig. Andererseits sind bestimmte politische Entwicklungen aber oftmals tragisch, ja gefährlich, weil richtige Grundanliegen und Grundansätze übertrieben, überzogen werden. Aus einem relativen Vorrang, wie in § 2 des Gesetzentwurfs, wird in der Praxis ein absoluter Vorrang der Umweltschutzbelange. Da beißt die Maus keinen Faden ab, das wissen die Praktiker. Dieses aber würde, wie gesagt, zu einer weiteren verhängnisvollen Zukunftsblockade für unser Land führen.

(B)

Im Rahmen einer ersten Lesung mögen für diese These folgende beispielhaften Hinweise genügen:

So soll bei den Grundsätzen im Sachbereich Verkehr in § 13 hinzugefügt werden, daß das vorhandene Verkehrsnetz und dessen qualitativer Ausbau zugrunde zu legen sind.

Wenn diese Formulierung, Herr Minister, keine bloße Selbstverständlichkeit wiedergeben, sondern eine neue Regelung enthalten soll, ist die Vorgabe doch wohl so zu verstehen, daß das vorhandene Verkehrsnetz bereits ausreicht und es allenfalls noch um dessen qualitativen Ausbau geht. Wenn das aber - wie ich unterstelle - so gemeint ist, dann kann dies wohl kaum allgemein und schon gar nicht aus der Sicht der ländlichen Zonen akzeptiert werden. Wie wir wissen, stehen gerade hier durchaus noch quantitative Maßnahmen wie Lückenschließungen bzw. Ortsumgehungen - Herr Kollege Ruppert hat das erwähnt - an, um die wirtschaftlichen Entwicklungschancen dieser Räume zu wahren.

Bei den allgemeinen Zielen für die Sachbereiche wird der Entwurf im Hinblick auf den Verkehr in § 38 Abs. 1 noch deutlicher. Hier gibt man insbesondere vor, daß der schienengebundene Personen- und Güterfernverkehr gegenüber dem Straßenverkehr sowie der Ausbau vorhandener Verkehrswege gegenüber dem Neubau soweit wie möglich Vorrang erhalten soll.

(C)

Meine Damen und Herren! Ein solcher Vorrang der Schienenwege sowie der vorhandenen Straßen stellt aber zumindest und wiederum für den ländlichen Raum eine Zukunftsblockade dar; denn der Individualverkehr wird - das wissen wir doch alle - noch zunehmen, gleich, ob einer politischen Führung dieses paßt oder nicht.

Die Erreichbarkeit eines Standortes mit Lkw ist ferner ein zunehmend wichtiger werdender Standortfaktor für Wirtschaftsbetriebe. Andererseits ist auch die Erreichbarkeit mit dem Pkw ein nicht unwichtiger Bestimmungsfaktor für die Wahl des Wohnsitzes. Da werden - ich wiederhole es zum dritten Mal, Herr Minister - gerade die ländlichen Räume ohne ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Straßensystem in ihrer Entwicklung noch weiter zurückfallen. Eine straßenfeindliche Verkehrspolitik wird darüber hinaus das gesamte Land Nordrhein-Westfalen in seiner wirtschaftlichen Entwicklung gefährden.

Im übrigen, meine sehr verehrten Damen und Herren, wie unausgewogen eine solch restriktive Formulierung ist, mögen Sie allein schon aus der Tatsache erkennen, daß hiernach beispielsweise ein Bau des modernen Verkehrssystems Transrapid wohl kaum noch möglich sein wird, zumindest nicht nach dieser Formulierung, Herr Minister.

(D)

Besonders gefährlich für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes ist eine - lassen Sie mich das so formulieren - Ideologisierung des Freiraumschutzes. Hier scheint mir die Gefahr besonders groß, daß ein berechtigtes Grundanliegen durch eine - wie ich schon einmal sagte - Verabsolutierung zur entsprechenden Zukunftsblockade führen wird.

Insbesondere wird die Vorgabe des § 20 Abs. 4, außerhalb des Siedlungsraums grundsätzlich keine zusätzlichen Flächen mehr für Siedlungszwecke und Infrastruktureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei restriktiver Handhabung jede weitere wirtschaftliche Entwicklung, vor allem - zum x-ten Male! - im ländlichen Raum behindern bzw. verändern.

(Wendzinski (SPD): Das interpretieren Sie hinein!)

(Dr. Lichtenberg (CDU))

- (A)** Der gesamte neue § 20, Siedlungsraum und Freiraum, geht anscheinend, Herr Wendzinski, auf eine ideologisierte Sichtweise zurück,

(Wendzinski (SPD): Die liegt bei Ihnen vor, Herr Kollege, nicht im Gesetzentwurf!)

die jeder Kategorie des Freiraums, unabhängig von seinen jeweiligen einzelnen Freiraumfunktionen, eine überragende Bedeutung beimißt, während gleichzeitig der Siedlungsraum ökologisch verteuert wird. Meine Damen und Herren, diese unkritische Tabuisierung des Freiraums kann zu Ergebnissen führen, die sowohl ökonomisch als auch ökologisch unsinnig sind.

Selbstverständlich ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Landwirtschaftlich oder forstlich genutzte Flächen sollen tatsächlich nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Dies ist im übrigen, Herr Minister, schon als wichtiger Planungsleitsatz im Baugesetzbuch geregelt. Wenn aber die Kategorie des Freiraums ideologisch überhöht und jede Freiraumfläche tabuisiert wird, geht das entschieden zu weit. Außerdem kann das Instrument des Freiraumschutzes hiernach sehr leicht für ganz andere Steuerungszwecke, wie z. B. einer Verteilung der Bevölkerungsentwicklung mißbraucht werden.

- (B)** Das, Herr Minister Matthiesen, bedeutet ganz konkret - das will ich Ihnen gegenüber in diesem Hohen Hause nicht verhehlen -: Der vorliegende Gesetzentwurf macht deutlich, daß diese Landesregierung das Instrumentarium des Freiraumschutzes wohl dazu benutzen will oder kann - ich will nicht soweit gehen -, die ländlichen Räume zukünftig nur noch als ökologische Ausgleichsräume zu halten und die wirtschaftliche Entwicklung primär der von Ihnen bevorzugten Klientel der Ballungszonen und Ballungsrandzonen vorzubehalten.

Aber auch für die Verdichtungsgebiete, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist in dem Zusammenhang eine gewisse Gefahr nicht auszuschließen; nämlich die, daß die Planungshoheit im Außenbereich praktisch abgeschafft werden kann, wenn das neue Zielsystem des Landesentwicklungsprogrammgesetzes mit dem geschärften Durchsetzungsinstrumentarium des Landungsplanungsgesetzes Gesetzeskraft erhält.

Aus diesen und anderen Gründen wird die CDU-Fraktion dieses Hohen Hauses insbesondere in den vor uns liegenden Ausschußberatungen - und Herr Kollege Ruppert, da plädieren wir sehr dafür, daß das im Umwelt-

ausschuß passiert - die betreffenden Gesetzentwürfe sorgfältig und kritisch begleiten. **(C)**

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Riemer: Ich erteile Herrn Abg. Alt-Küpers von der Fraktion der SPD das Wort.

Alt-Küpers (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Betrachtet man die am Landesentwicklungsprogramm vorgenommenen inhaltlichen Änderungen insgesamt, so kann man erhebliche konzeptionelle Korrekturen feststellen. Zwar heißt es in der Begründung des Änderungsgesetzes der Landesregierung, die neuen Aspekte der Landesentwicklung gäben keine Veranlassung, das landesplanerische Zielsystem des Landesentwicklungsprogramms grundsätzlich in Frage zu stellen. Das gelte insbesondere für die Grundkonzeptionen des Landesentwicklungsprogramms zur Raum- und Siedlungsstruktur, die im wesentlichen unverändert als aufgaben- und problemgerecht anzusehen seien.

Dieser Auffassung ist aus meiner Sicht sicherlich zuzustimmen.

Die konzeptionellen Ergänzungen zur Sicherung von Freiraumfunktionen richten das Landesentwicklungsprogramm jedoch durchgängig auf ein neues Ziel aus. Dieser neuen Zielformulierung im Landesentwicklungsprogramm "Sicherung des Freiraums, Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung und der natürlichen Lebensgrundlagen" wird sicherlich niemand widersprechen können. **(D)**

Sie ist zum einen die konsequente Folge der Änderung der Landesverfassung vom März 1985, durch die der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zum Verfassungsauftrag erklärt worden ist.

Sie ist die Umsetzung des von Ministerpräsident Johannes Rau in seiner Regierungserklärung vom 10.06.1985 formulierten Leitziels der künftigen Entwicklung, nämlich der ökologischen und ökonomischen Erneuerung unseres Landes.

Sie ergibt sich aber ebenso aus der Erarbeitung und dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans III.

In seiner Regierungserklärung führte der Ministerpräsident aus - ich zitiere mit Genehmigung des Präsidenten -:

Die Gefahren, die unserer Umwelt drohen, sind längst nicht abgewendet. Trotz der bisherigen Bemühungen hat die Bedrohung

(Alt-Küpers (SPD))

- (A) unserer natürlichen Lebensgrundlagen weltweit noch zugenommen. Die Art, wie in der Bundesrepublik Deutschland - übrigens auch bei unseren Nachbarn - mit der Natur umgegangen wird, die Art auch unseres Wirtschaftens, gefährdet sowohl die Natur als auch die Gesundheit der Menschen.

Daß die Bedeutung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und damit des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung seitdem nicht geringer geworden ist, zeigt eine dpa-Meldung vom Mittwoch letzter Woche. Danach haben Naturschützer in einem vom "Deutschen Rat für Landespflege" an Bundesumweltminister Klaus Töpfer übergebenen Gutachten Alarm geschlagen. In der Pressemeldung heißt es:

Allen Bemühungen um einen verstärkten Schutz der freien Landschaft zum Trotz werden nach Feststellung des Rates täglich in der Bundesrepublik noch immer bis zu 120 Hektar Land für Bauzwecke aller Art verbraucht. 120 Hektar entsprechen einer Fläche von zusammen 240 Fußballplätzen.

Wie der Rat am Dienstag in Bonn mitteilte, umfaßt dieser sogenannte Landschaftsverbrauch sowohl Bauprojekte für Industrie, Gewerbe und Wohnungen als auch die Anlage neuer Verkehrseinrichtungen.

- (B) Der Landverlust in dieser Größenordnung sei schon deshalb nicht mehr zu verantworten, weil die Bevölkerungszahl allmählich abnehme, erklärt das unter der Schirmherrschaft von Bundespräsident Richard von Weizsäcker stehende Wissenschaftlergremium.

Besorgt äußern sich die Wissenschaftler auch darüber, daß das Aussterben von Tier- und Pflanzenarten weitergeht. Statistisch seien es jährlich bei Säugetieren und Vögeln 1,5 Arten. Von der Lärmbelästigung sei fast jeder zweite Bundesbürger betroffen. Hinzu komme die anhaltende Verunreinigung von Wasser und Boden sowie die Erkrankung der Waldbestände.

Zunehmend wird die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen auch als Standortvoraussetzung für die Ansiedlung der Menschen und ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten anerkannt. Ministerpräsident Johannes Rau hat dies in seiner Regierungserklärung vom 10.06.1985 so beschrieben:

Die Landesregierung weiß, daß die Umwelt eine Quelle unseres Lebens ist und daß das Wiedergewinnen der Umwelt auch über

die wirtschaftliche Zukunft unseres Landes entscheidet. (C)

In der Begründung des vorliegenden Änderungsgesetzes zum Landesentwicklungsprogramm schreibt die Landesregierung hierzu:

Insgesamt gesehen ist die derzeitige Situation dadurch gekennzeichnet, daß die Standortgunst und damit die Einwohnerzahl des Landes nicht mehr nur oder in erster Linie von seiner wirtschaftlichen Tragfähigkeit abhängen, sondern auch von seiner Qualität als Lebensraum, in dem bei Konflikten der Raumnutzung die ökologische Funktionsfähigkeit als entwicklungsbegrenzende Rahmenbedingungen akzeptiert und eingehalten wird.

Etwas später heißt es:

Die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen ist zugleich eine unverzichtbare Voraussetzung für ein gesundes ökonomisches Wachstum. Ökologische Erneuerung und ökonomische Erneuerung des Landes bedingen sich wechselseitig.

Dem kann die SPD-Fraktion sicherlich voll zustimmen.

Die Umsetzung dieser allgemeinen und richtigen Aussagen leistet die Landesregierung in dem neu formulierten § 2. Hier räumt sie im 5. Satz bei Nutzungskonflikten den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang ein, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind. Hier gilt es kritisch zu prüfen, wie justitiabel die unbestimmten Rechtsbegriffe "Erfordernisse des Umweltschutzes" und "Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen" sind. (D)

(Wendzinski (SPD): Sehr richtig!)

Es darf keine Gesetzesformulierung dazu führen, den oft schwierigen Abwägungsprozeß zwischen ökologischen und ökonomischen Erfordernissen im Einzelfall am Ende überflüssig zu machen. Das würde weder dem Umweltschutz noch den Menschen dienen. Wir können und dürfen es uns nicht so leicht machen, wie es sich der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen vor zwei Wochen mit seiner Kritik am Tagebau Garzweiler II gemacht hat.

(Zustimmung bei der SPD - Heckelmann (SPD): Sehr wahr!)

Mit der Behauptung "unabsehbarer ökologischer Schäden" fordert er, den Braunkohlen-

(Alt-Küpers (SPD))

- A) tagebau Garzweiler II nicht zu verwirklichen und leitet dies aus dem Grundsatz ab, daß der Ökologie eindeutig Vorrang vor der Ökonomie einzuräumen sei.

Die SPD-Fraktion geht weiterhin, auch nach der Neufassung des Landesentwicklungsprogramms, davon aus, daß der mühsame Abwägungsprozeß zwischen Ökologie und Ökonomie in jedem Einzelfall gründlich und seriös zu leisten sein wird und es weder einen ökonomischen noch einen ökologischen Vorrang auf der Basis ungeprüfter Behauptungen und Vermutungen geben darf.

(Zustimmung bei der SPD - Wendzinski (SPD): Sehr richtig!)

Denn nach wie vor gilt, daß die wirtschaftliche Tätigkeit der Menschen, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Aufgaben sind, die nur im Zusammenhang zu bewältigen sind.

(Erneut Zustimmung bei der SPD)

Dieser Erkenntnis kommt ja auch die Neufassung des § 10 des Gesetzentwurfs nach, die unbedingt im Zusammenhang mit § 2 zu sehen ist. Dies geht aus der Einzelbegründung der Landesregierung auf Seite 33 eindeutig hervor. Dort bezeichnet sie die Neufassung des § 10 als Kernvorschrift für die wechselseitige Verbindung von ökologischer und ökonomischer Erneuerung des Landes innerhalb der Grundsätze der Raumordnung und der Landesplanung.

(B)

Unter der Überschrift "Standortvoraussetzungen für die Entwicklung der Erwerbsgrundlagen" wird die Forderung nach einem aktiven Strukturwandel und der Schaffung von Arbeitsplätzen betont. Im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung der Erwerbsgrundlagen so erhalten, verbessert oder geschaffen werden, daß Nordrhein-Westfalen im nationalen und übernationalen Wettbewerb bestehen und seine Vorteile entfalten kann.

Die Schaffung zukunftsorientierter Arbeitsplätze ist also ebenso und gleichwertig ein Auftrag des Landesentwicklungsprogramms wie die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen. Und dies kann nach Auffassung der Sozialdemokraten auch gar nicht anders sein.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluß noch auf ein spezielles Thema eingehen.

Zu den erwähnten Vorteilen für die Entwicklung der Erwerbsgrundlagen gehört für ein hochindustrialisiertes Land wie Nordrhein-Westfalen vor allem auch eine stetig verfügbare, wettbewerbsfähige und sichere Energieversorgung. Dies wäre aufgrund der Größe der nordrhein-westfälischen Braun- und Steinkohlenlagerstätten bei Beibehaltung der heutigen Abbaurate noch für mehrere Jahrhunderte gewährleistet, wie man der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der F.D.P. zur Kohlepolitik entnehmen kann.

(C)

Dazu heißt es in § 26 des Entwurfs des Landesentwicklungsprogramm-Gesetzes unter der Überschrift "Energiewirtschaft" wörtlich:

Es ist anzustreben, daß insbesondere einheimische und regenerierbare Energieträger eingesetzt werden.

Der in dieser Bestimmung anklingende und von uns begrüßte Grundsatz der Kohlevorrangpolitik wird durch eine Neufassung der Vorschrift des § 18 ergänzt, der die "vorsorgende Sicherung von Rohstofflagerstätten" regelt. Danach sind künftig bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Flächen betreffen, unter denen sich für die Energiewirtschaft nutzbare Rohstofflagerstätten befinden, die Standortgebundenheit der Mineralgewinnung und die Unvermehrbarkeit der mineralischen Rohstoffe zu berücksichtigen und dementsprechend in die Abwägung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse untereinander sowie insbesondere mit den Erfordernissen des Städtebaus, des Verkehrs, der Wasserwirtschaft, der Landschaftsentwicklung, der Erholung und des Umweltschutzes einzubeziehen.

(D)

Die in § 26 Abs. 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Forderung nach Einsatz regenerativer Energien kann nur begrüßt werden.

In einer Resolution vom 26. September 1988 hat der Diözesanrat der Katholiken des Erzbistums Aachen die Bundesregierung aufgefordert, für die Erforschung regenerativer Energien mindestens die Forschungsmittel bereitzustellen, wie sie bisher für die Kernenergieentwicklung aufgebracht worden seien.

Hierzu möchte ich zum Schluß anmerken, daß der Forderung nach Einsatz regenerativer Energien im neuen Absatz 2 des § 26 LEPro auch ein forschungspolitischer Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen folgen muß.

(Alt-Küpers (SPD))

- (A) Im übrigen begrüßt die SPD-Fraktion den von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit seinen für die ökologische und ökonomische Erneuerung unseres Landes wichtigen neuen Regelungen. Die SPD-Fraktion wird den Gesetzentwurf in enger Kooperation mit den gesellschaftlichen Gruppen und Verbänden, insbesondere auch mit den Spitzenverbänden der Städte und Gemeinden unseres Landes, kritisch prüfen.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Das Wort hat der Herr Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Oppositionsführer Worms hat für die CDU-Fraktion – wobei mir nicht deutlich war, Herr Dr. Worms, ob Sie für Mehrheit oder Minderheit in Ihrer Fraktion gesprochen haben – anklagen lassen –

(Zuruf des Abg. Dr. Lichtenberg (CDU) – Kruse (CDU): Das ist eine Unverschämtheit! Typisch für Sie!)

– Verehrter Herr Kollege Lichtenberg, nach Ihrer Rede, die ja darin gipfelte, mir und der Landesregierung zu unterstellen, wir würden Fläche nicht unter haushälterischen Gesichtspunkten vernünftiger Nutzung und Schonung von Freiraum verwenden, sondern sie der Klientel zuteilen, die uns politisch gefällt,

(B)

(Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.): Genauso ist es!)

nachdem Sie mir also diese Gemeinheit zugemutet haben, unterstelle ich Ihnen, daß Sie mit den sachlichen Ausführungen von Herrn Dr. Worms, die er hier gebracht hat, weder inhaltlich noch personell auch nur das Geringste gemein haben.

(Zustimmung bei der SPD – Wendzinski (SPD): Herrn Lichtenberg kennen wir ja!)

– Ja gut, aber gerade wenn man ihn kennt, muß man in aller Deutlichkeit noch einmal bekanntmachen, mit welchen Gemeinheiten er hier arbeitet.

(Erneut Zustimmung bei der SPD – Zuruf des Abg. Dr. Lichtenberg (CDU))

Als würde die Landesregierung nach den Wahlergebnissen Bebauungspläne genehmigen! So etwas ist ja ungeheuerlich.

(Zurufe von der CDU)

Herr Dr. Worms hat angedeutet: Landesentwicklungsprogramm künftig nicht mehr als Gesetz. In der Tat ist diese Frage ja deshalb begründet – nicht weil die Landesregierung daran denkt, von dem Gesetzesinstrument abzugehen. Herr Dr. Worms –, weil Sie natürlich mit dem indirekten Hinweis darauf recht haben, daß diese Frage in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland sehr unterschiedlich geregelt ist. Und Sie als jemand, der von Landesplanung wirklich etwas versteht, wissen natürlich, daß wir in Baden-Württemberg zum Beispiel einen nur durch Beschluß der Landesregierung abgesegneten Landesentwicklungsplan haben; das Zutun des Landtages reduziert sich auf eine formale Stellungnahme. Wir haben in Bayern eine Rechtsverordnung durch die Landesregierung. Der Landtag hat zu dieser Rechtsverordnung nur seine Zustimmung zu geben. In Hessen und in Schleswig-Holstein sind die Landtage Herr des Verfahrens. Im Saarland reduziert sich die Mitarbeit des Landtages auf eine bloße Stellungnahme. In Niedersachsen wiederum ist der Landtag Herr des Verfahrens. Und die Regelung, die wir bisher in Nordrhein-Westfalen haben, kennen Sie. Aber insgesamt gibt es in den Fachdiskussionen, auch in den politischen Diskussionen innerhalb der Bundesländer und zwischen den Bundesländern, Herr Dr. Worms, die Tendenz, sich mehr und mehr durchsetzend, daß den Inhalten der Landesplanung eine legislative Grundlage gegeben wird. Das heißt, die Tendenz, es in Gesetzesform zu kleiden und damit natürlich auch solche Zielaussagen gesetzlich zu normieren, gewinnt immer mehr und mehr Fürsprecher. Deshalb ergibt sich aus der Sicht der Landesregierung kein Erfordernis, von der Notwendigkeit dieses Gesetzes abzugehen.

(C)

(D)

Eine zweite an Sie gerichtete Bemerkung! Sie sprachen von den Aufgaben und von dem Aufgabenverständnis der Bezirksplanungsräte. Mein Eindruck ist – der ich jetzt ein paar Jahre lang die Zuständigkeit für die Landesplanung habe –, daß wir ohne die wichtigen Diskussionsprozesse und ohne die wichtige Konsensbildung in den Bezirksplanungsräten weder so schwierige Probleme wie die Nordwanderung des Steinkohlbergbaus im Konsens hätten abarbeiten können, noch wäre es uns gelungen, zum Beispiel im Regierungsbezirk Düsseldorf, aber übertragen auch auf andere, im Konsens das Notwendige an Vorsorge für eine langzeitvertragliche Abfallwirtschaft zu leisten.

(Beifall bei der SPD)

Von daher neige ich dazu – wenn ich Ihren Hinweis so interpretieren darf, Herr

(Minister Matthiesen)

- A) Dr. Worms -, diese konstruktive, positive Rolle der Bezirksplanungsräte noch stärker als bisher auch im gesamten planerischen Prozeß mit zu berücksichtigen. Ich glaube, auf diese Generallinie können wir uns verständigen, und es wird dann immer noch sehr schwierig sein, genau abzugrenzen. Sie haben selbst aufgrund Ihrer reichen Erfahrung darauf hingewiesen.

Wir sind uns, glaube ich, auch einig in der Notwendigkeit der Entschlackung. Und das raumordnerische Leitbild, das wir in einem anderen Zusammenhang vorgeschlagen haben, ist eben nicht ein zusätzliches Instrument, das die Planungsprozesse erschweren und verkomplizieren soll, sondern ist gerade umgekehrt gedacht als ein Instrument, um Dinge, die schwierig sind, möglichst konsensfähig zu machen. Das raumordnerische Leitbild ist, wenn Sie so wollen, die landesplanerische Konsequenz aus den Erfahrungen mit der Nordwanderung des Bergbaus.

Ich füge hinzu: Weil es überhaupt nur für sehr große Fragestellungen in Betracht kommt, wird dieses raumordnerische Leitbild als Instrument lediglich sehr sparsam und sehr gezielt zum Einsatz kommen dürfen.

Herr Ruppert hat von dem Geist der Erneuerung gesprochen, den er im Lande sehe, aber der Matthiesen mache jetzt alles wieder "kaputt".

- (B) (Ruppert (F.D.P.): Ganz so platt war es nicht!)

- Ganz so platt war es nicht, aber nur deshalb nicht, weil Sie ein wenig rhetorisch begabter sind, aber in der Sache war es so.

(Schultz-Tornau (F.D.P.): Begabter als wer?)

- Das lasse ich offen.

(Allgemeine Heiterkeit)

Ich habe deutlich gemacht, daß der Geist des Gesetzes ein zweifacher ist. Wir wollen und wir müssen bewahren - ich sage das in vollem Ernst. Bewahren muß nicht etwas Schlimmes, Konservatives sein. Es gibt Bewahren in wirklich gutem, moralisch-ethischem Sinne.

(Frau Thoben (CDU): Im konservativen Sinne eben!)

- Nein, verehrte Frau Thoben. Ich habe gewußt, daß Sie dachten, ich würde Ihnen politisch den Segen erteilen. Das war so nicht gemeint, sondern gemeint war, daß die Siche-

rung der natürlichen Lebensgrundlagen ein solches notwendigerweise zu Bewahrendes ist und daß Landesplanung gut daran tut, dies zu bewahren, und zwar mit allem Nachdruck zu bewahren, aber bitte sehr so zu bewahren, daß dann gleichzeitig auch innovative Entwicklung und Erneuerung stattfinden kann! Und deshalb kommt es nicht von ungefähr, daß im Gesetzentwurf der Landesregierung der aktive Strukturwandel nicht nur nummerisch erwähnt ist, sondern er ein Ziel der Landesentwicklung und der Landesplanung ist; und das ist neu. Und das ist, nachdem Sie uns jahrelang vorgeworfen haben, wir würden hier nur Strukturen bewahren und den Strukturwandel nicht fördern, doch zumindest ein Signal, das Sie zur Kenntnis nehmen sollten, selbst wenn Ihre Argumentation dadurch nicht ins Gegenteil verkehrt wird. (C)

Was nun die Verfahrensbehinderungen anbetrifft, so unterliegen Sie einem großen Mißverständnis. Verfahrensbehinderungen entstehen doch nicht - - Eine Zwischenfrage?

Vizepräsident Dr. Riemer: Ich habe Herrn Wendzinski so verstanden, daß er sich zu Wort meldet.

Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft: Verfahrensbehinderungen entstehen doch nicht durch ein Landesentwicklungsprogramm - -

(Abg. Wendzinski (SPD) erhebt sich, um eine Zwischenfrage zu stellen. - Allgemeine Heiterkeit) (D)

Vizepräsident Dr. Riemer: Wollen Sie eine Zwischenfrage stellen?

(Wendzinski (SPD): Ja, das war eine Meldung - Zurufe von der CDU: War das eben das Stichwort?)

Herr Minister, lassen Sie die Zwischenfrage zu?

(Minister Matthiesen: Ja, gerne! Das habe ich doch vermutet.)

Wendzinski (SPD): Herr Minister, da wohl bei der F.D.P. ein gewisser Nachholbedarf besteht, frage ich Sie: Sehen Sie den hier im Parlament von CDU und SPD einstimmig als Ergänzung in die Landesverfassung aufgenommenen Artikel 29 a als eine Vorgabe, entsprechend der Sie das Gesetz zur Landesentwicklung jetzt ausgefüllt haben, oder sehen Sie es als eine Ergänzung und Erweiterung dessen, was wir in die Landesverfassung aufgenommen haben?

- (A) Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft: Das ist wahrscheinlich ein Streit um Worte. Für mich ist es der sinnvolle Nachvollzug bzw. die sinnvolle Ergänzung.

Ich will in diesem Zusammenhang noch einmal deutlich machen, Herr Kollege Ruppert: Verfahrensbehinderungen - das wissen Sie auch - entstehen doch nicht durch das Landesentwicklungsprogramm. Verfahrensbehinderungen entstehen durch die jeweiligen Fachgesetze, die bestimmte Genehmigungsverfahren mit öffentlich wirksamen Anhörungen, Bürgerrechten und und und vorsehen. Keine Anlage in Nordrhein-Westfalen im Abfallbereich oder im Luftbereich oder im industriellen Bereich wird durch einen Paragraphen des Landesentwicklungsprogrammes behindert. Sie wird durch klagende Bürger, durch einspruchsbereite Kommunen, durch Verwaltungsgerichtsverfahren und durch Bundesgesetze behindert, die wir heute haben und die wir nicht beklagen, die aber eine lange Verfahrensdauer mit sich bringen. Wenn Sie unter dem Motto reden: Die Wirtschaft geht jetzt kaputt, weil Matthiesen noch mehr Verfahrenskompliziertheit hineinbringt!, ist es im Zusammenhang mit Umweltschutz geradezu absurd; denn die neue Umweltverträglichkeitsprüfung, die jetzt durch Bundesverordnung eingeführt wird, ist das entscheidende Instrument, wenn wir über Verfahrensverlängerungen reden. Das ist aber nicht § 2 des Landesentwicklungsprogramms. Worüber reden wir denn?

- (B) Deshalb will ich noch einmal deutlich machen, daß der Vorrang für den Umweltschutz, wie Sie sagen, kein Vorrang für den Umweltschutz in dieser Form ist; denn es heißt ausdrücklich eben nicht, daß damit die ökologischen Gesichtspunkte einseitig verabsolutiert werden. Der Novellierungsentwurf - das ist mir wichtig - stellt weder einen generellen Vorrang des Umweltschutzes noch einen automatischen Vorrang vor anderen berechtigten Interessen auf.

In diesem Zusammenhang will ich auch deutlich darauf hinweisen: Wer heute argumentiert, daß anhand des neuen § 2 die Nordwanderung des Steinkohlenbergbaus oder der weitere Abbau im Braunkohlebereich möglicherweise nicht mehr gewährleistet seien, unterstellt damit indirekt, daß bei der Nordwanderung des Bergbaus heute bereits der Sachverhalt, bei dem der Umweltschutz im Konfliktfall Vorrang bekommt - nämlich eine Gefährdung von Leib und Leben und eine Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen -, eingetroffen ist. Wenn dem aber so wäre, daß z. B. die Nordwanderung heute schon dies bedeutet, wäre die Nordwanderung

des Bergbaus auf der Basis heute bereits bestehender Gesetze nicht genehmigungsfähig gewesen. Das heißt mit anderen Worten: Es gibt keine Anlage in Nordrhein-Westfalen oder in der Bundesrepublik Deutschland, die man nach den Gesetzen genehmigen könnte, wenn sie zu einer Gefährdung von Leib und Leben führt. (C)

Deshalb ist es nichts qualitativ Neues, sondern im Grunde eine neue Zielbestimmung, die jetzt schon bestehenden Fachgesetzregelungen, die in der Praxis ja täglich zur Anwendung kommen, als Ziel festzuschreiben. Glauben Sie denn im Ernst, eine Abfallentsorgungsanlage in irgendeiner Stadt würde von der Behörde genehmigt werden können, wenn sie ihr attestiert, sie führe zu einer Gefährdung von Leib und Leben? Das ist nach bestehenden Gesetzen überhaupt nicht möglich. Was also beschwert Sie bei so verstandenem Vorrang des Umweltschutzes außer der Zweckparole, ganz offensichtlich neue Verunsicherungen in unsere Wirtschaft hineinzutreiben?

Im übrigen darf ich Sie darauf hinweisen: Baden-Württemberg hat exakt dieselbe Formulierung. Dort heißt es: Bei Zielkonflikten sind dem Umweltschutz und den landschaftsökologischen Erfordernissen dann Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung droht oder die langfristige und nachhaltige Sicherung ihrer Lebensgrundlagen gefährdet ist. Das gilt in Baden-Württemberg; dort herrscht doch wohl ein Investitionsklima, das nicht vom Pessimismus durch Umweltschutz geprägt ist. (D)

(Stump (CDU): Warum regen Sie sich so auf?)

- Ich rege mich auf, weil ich merke, wie die Dinge für die öffentliche Debatte vorbereitet werden.

(Lachen bei der F.D.P.)

Dem muß man rechtzeitig vorbeugen.

Im übrigen will ich Ihnen das an einem ganz aktuellen Beispiel deutlich machen. Ich glaube, das interessiert uns alle. Sie kennen im Zusammenhang mit Rheinhausen die Notwendigkeit der Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen, um für Rheinhausen eine Entwicklungsperspektive zu ermöglichen. Im Gespräch war und ist das Gebiet Asterlagen. Unter ökologischen und unter verabsolutierten Freiraumschutzgesichtspunkten, wie Sie uns unterstellen, müßte die Entscheidung der Landesregierung lauten: Das Projekt wird landesplanerisch nicht für eine industrie-

(Minister Matthiesen)

- (A) politische Nutzung freigegeben. Die Landesregierung wird es dennoch freigegeben. Daran merken Sie, daß wir nicht ideologische Scheuklappen haben, sondern daß Landesplanung im Einzelfall flexibel abwägen muß und in diesem Falle zugunsten neuer Arbeitsplätze und einer Industrie- und Gewerbeansiedlung flexibel abgewogen hat.

Im übrigen, wenn ich das noch sagen darf: Mit den Detailregelungen ist das so eine Sache. Ich habe mir einmal zusammentragen lassen, wie unsere Regionalpläne - bei uns heißen sie Gebietsentwicklungspläne -, verglichen mit den anderen der Bundesländer, die Sachen verkomplizieren, wie Sie sagen, oder ob sie einfacher sind, Herr Ruppert. In Baden-Württemberg hat der Regionalplan 120 verwendete Planzeichen - Planzeichen sind ein Zeichen für Kompliziertheit -; in Nordrhein-Westfalen hat er 50; in Bayern aber hat der Regionalplan 1 900 Planzeichen.

(Zuruf von der CDU: Da weiß jeder, wo er dran ist!)

Bayern ist doch nun ein Land, wo nicht nur "Milch und Honig" fließen, sondern wo die Investoren mit "einer kaum vorhandenen Bürokratie umgehen" müssen. Ich würde uns herzlich bitten, diese immer wieder gepflegten Vorurteile über Nordrhein-Westfalen endlich sein zu lassen und sich an den Realitäten, auch im bundesweiten Vergleich, zu messen.

- (B) Das gilt im übrigen ja auch für die Dauer der Genehmigungsverfahren, die Herr Lichtenberg noch einmal angesprochen hat. Ich habe mir das noch einmal herausuchen lassen: 56 % der Genehmigungsverfahren im Bereich des Immissionsschutzes konnten in einem Zeitraum von weniger als sechs Monaten und etwa 32 % der Genehmigungsverfahren in einem Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten durch unsere Gewerbeaufsichtsämter abgewickelt werden. Die anderen wenigen Prozent sind darauf zurückzuführen, daß die Antragsteller häufig ihre Antragsunterlagen nicht voll dabei hatten. Wir haben das einmal bundesweit verglichen: Mit dieser Schnelligkeit der abgewickelten Verfahren liegen wir mit an der Spitze der Bundesrepublik Deutschland. Damit sage ich nicht, daß einiges nicht noch besser laufen könnte, daß es nicht bedauerliche Einzelfälle gibt, wo man sich auch manchmal an den Kopf fassen muß. Aber insgesamt sind wir mit an der Spitze der Bundesrepublik Deutschland, und die Industrie- und Handelskammern bestätigen uns dies auch ausdrücklich.

Ich habe hier noch einmal das Wort genommen, um vor allen Dingen Herrn Ruppert zu

- signalisieren: Man kann viele Debatten vom Zaune brechen, brechen Sie aber bitte - jedenfalls ist das sachlich nicht begründbar - mit der Novellierung des Landesentwicklungsprogramms keine Debatte unter dem Motto vom Zaun, daß hier der ökonomisch notwendigen Entwicklung unseres Landes und dem notwendigen Strukturwandel neue instrumentelle oder sonstige Knüppel zwischen die Beine geworfen würden. Dies ist nicht gewollt, dies ist auch nicht der Fall, sondern wir wollen die ökologische und ökonomische Erneuerung insgesamt bei neuer Akzentsetzung beschleunigen. (C)

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Ich erteile Herrn Abg. Ruppert von der Fraktion der F.D.P. das Wort.

Ruppert (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Minister Matthiesen, ich glaube Ihnen ja die Ehrlichkeit Ihrer Zielsetzung, und ich bestreite ja nicht, daß es aus ökologischen Gründen notwendig ist, in diesem Land Freiraum zu erhalten. Aber wir hatten bisher in § 22 des Landesentwicklungsprogrammgesetzes die Bestimmung über Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen. Das heißt: Für ganz bestimmte Gebiete wurden Prioritäten gesetzt; Priorität: Freiraum. Das neue Gesetz legt ein dichtes Raster, ein komplettes Gitternetz, über das gesamte Land, bis in die einzelne Kommune hinein, und verteilt dort Freiraum und Siedlungsraum. Kommunale Gestaltungsfreiheit innerhalb einer landesplanerischen Vorgabe geht gegen Null, und das ist der Punkt. (D)

Ich glaube, daß Sie die Erneuerung des Landes wollen. Diese wollen auch wir. Nur Ihr Ansatz ist ein anderer als unserer. Ihr Ansatz ist Erneuerung von oben: Das Land gibt vor, und die anderen müssen folgen. Das wird, glauben wir, nicht erfolgreich sein. Wenn die Erneuerung nicht von unten kommt, aus der Initiative, aus der Kreativität der einzelnen, aus dem Wettbewerb der Wirtschaft, der Kommunen, der Regionen untereinander, dann wird sie überhaupt nicht kommen. Aber wir wollen, daß sie kommt.

(Beifall bei der F.D.P.)

Vizepräsident Dr. Riemer: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Meine Damen und Herren, wir haben zunächst die Empfehlung des Ältestenrates, die lautet: Überweisung des Gesetzentwurfs an den